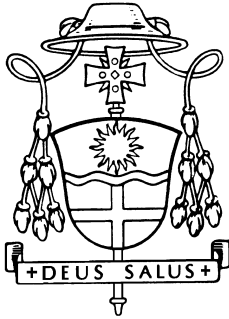


P 21462 B



# Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

---

86. Jahrgang

Nr. 10

30. September 1993

---

## INHALT

---

| Nr. |                                                                                                                                                                                     | Seite |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 250 | Kirche leben in der Pfarrgemeinde<br>angesichts einer abnehmenden Zahl von Priestern und hauptberuflichen<br>Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Elemente des Diözesanpastoralplans) | 522   |
| 251 | Wort des Bischofs zur Inkraftsetzung des Pastoralplans                                                                                                                              | 570   |

---

## **Vorwort**

Mit den vorliegenden „Elementen des Diözesanpastoralplans“ gibt der Bischof von Speyer den Verantwortlichen in den Pfarreien und in der Diözese eine Hilfe an die Hand, wie sie Kirche leben können, angesichts einer abnehmenden Zahl von Priestern und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Sie sind das Ergebnis eines Diskussions- und Meinungsbildungsprozesses im Bistum Speyer, an dem nicht nur die diözesanen Gremien, sondern die Vertreter nahezu aller Gruppen und Verbände und der Pfarreien selbst beteiligt waren. Dieser umfangreiche Dialog zwischen den Verantwortlichen der verschiedensten Ebenen erweist sich im nachhinein für unsere Diözese als wertvolle Erfahrung und hat Maßstäbe gesetzt, die auch bei der jetzt anstehenden Umsetzung dieses Planes zu berücksichtigen sind.

Ich danke allen, die mit ihren Impulsen und Ideen, mit ihrer Skepsis und Kritik, mit ihrem Rat und ihrer Zustimmung am Zustandekommen dieser Vorlage mitgeholfen haben. Mein besonderer Dank gilt den Pfarreien, die den Mut zur Erprobung der teils ungewohnten Vorschläge hatten; sie haben durch ihre praktischen Erfahrungen den Plan auch konkret handhabbar gemacht.

Am Ende dieses Heftes sind die pastoralen Initiativen in der Diözese Speyer seit dem 2. Vatikanischen Konzil zusammengestellt. Sie zeigen, daß dieser Plan nicht für sich steht, sondern eingebettet ist in die ständige Fortentwicklung einer Seelsorgekonzeption, die den Menschen in ihrer jeweiligen Lebenssituation dienen will.

Unser Bischof Dr. Anton Schlembach hat nach der Inkraftsetzung des Pastoralplans wichtige Hinweise für dessen Umsetzung aufgezeigt. Er bringt darin die Hoffnung zum Ausdruck, daß durch die sachgemäße Umsetzung dieses Pastoralplans die Lebens- und Überlebensfragen für unsere Diözese eine positive Antwort finden.

Allen, die dazu ihren Beitrag leisten, wünsche ich eine segensreiche Arbeit!

Speyer, 15. August, am Fest der Aufnahme Marias in den Himmel, 1993



Domkapitular Hubert Schuler  
Leiter der Hauptabteilung I  
„Pastorale Dienste und Gemeindearbeit“

## Der Bischof von Speyer

### **250 Kirche leben in der Pfarrgemeinde angesichts einer abnehmenden Zahl von Priestern und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Elemente des Diözesanpastoralplans)**

#### **Übersicht**

|       |                                                                                    |     |
|-------|------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 0.    | Einleitung . . . . .                                                               | 527 |
| 1.    | Kirche und Pfarrgemeinde/Grundsätzliche Überlegungen . .                           | 529 |
| 1.1   | Dienste und Ämter in der Pfarrgemeinde, gestern und heute                          | 529 |
| 1.1.1 | Gemeindeleitung gestern . . . . .                                                  | 529 |
| 1.1.2 | Gemeindeleitung heute . . . . .                                                    | 530 |
| 1.1.3 | Besinnung auf das Wesen der Kirche . . . . .                                       | 531 |
| 1.2   | Jesus und das Reich Gottes – eine Lebensalternative . . . . .                      | 532 |
| 1.3   | Jesus Christus und die Kirche . . . . .                                            | 533 |
| 1.4   | Weltkirche – „Ortskirche“ (Diözese) – Pfarrgemeinde . . . . .                      | 534 |
| 1.4.1 | „Ortskirche“ . . . . .                                                             | 534 |
| 1.4.2 | Weltkirche . . . . .                                                               | 535 |
| 1.4.3 | Pfarrgemeinde . . . . .                                                            | 535 |
| 1.4.4 | Gemeinschaft der Gemeinschaften . . . . .                                          | 536 |
| 1.5   | Charismen, Dienste und Ämter in der Kirche . . . . .                               | 537 |
| 1.5.1 | Vielfalt der Charismen . . . . .                                                   | 538 |
| 1.5.2 | Besondere Dienste . . . . .                                                        | 538 |
| 1.5.3 | Der Dienst der Einheit – Das kirchliche Amt . . . . .                              | 538 |
| 1.5.4 | Mitwirkung von Laien an amtlichen Aufgaben. . . . .                                | 540 |
| 2.    | Vorschläge für einen Weg . . . . .                                                 | 541 |
| 2.1   | Die Personalsituation unserer Diözese im Blick<br>auf die Pfarrgemeinden . . . . . | 541 |
| 2.1.1 | Priester in der Pfarrseelsorge. . . . .                                            | 541 |
| 2.1.2 | Ständige Diakone . . . . .                                                         | 541 |
| 2.1.3 | Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen . . . . .                                  | 542 |

|         |                                                                                 |     |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 2.1.4   | Religionslehrer/innen und Seelsorgehelfer/innen . . . . .                       | 542 |
| 2.1.5   | Der Mangel an seelsorgerlichen Berufungen<br>als Herausforderung. . . . .       | 542 |
| 2.1.6   | Ausgangspunkt 1 : 1 . . . . .                                                   | 545 |
| 2.1.7   | Zielbeschreibung . . . . .                                                      | 545 |
| 2.2     | Drei Alternativen . . . . .                                                     | 545 |
| 2.2.1   | Zentralisationsmodell. . . . .                                                  | 546 |
| 2.2.2   | Integrationsmodell . . . . .                                                    | 546 |
| 2.2.3   | Kooperationsmodell . . . . .                                                    | 547 |
| 2.3     | Die Struktur der Pfarrei nach dem Kooperationsmodell . . .                      | 548 |
| 2.3.1   | Der Pfarrgemeinderat. . . . .                                                   | 548 |
| 2.3.2   | Das Pastoralteam . . . . .                                                      | 549 |
| 2.3.2.1 | Der/die Verantwortliche für Katechese<br>(„Gemeindekatechet“) . . . . .         | 549 |
| 2.3.2.2 | Der/die Verantwortliche für Liturgie<br>(„Liturgieverantwortliche/r“) . . . . . | 550 |
| 2.3.2.3 | Der/die Verantwortliche für Caritas<br>(„Caritasverantwortliche/r“) . . . . .   | 551 |
| 2.3.3   | Die Verantwortlichen für die Grunddienste . . . . .                             | 552 |
| 2.3.3.1 | Eignung. . . . .                                                                | 552 |
| 2.3.3.2 | Ausbildung und Begleitung . . . . .                                             | 553 |
| 2.3.3.3 | Anstellung . . . . .                                                            | 553 |
| 2.3.4   | Der Pfarrer und der/die Pastoralteamleiter/in . . . . .                         | 553 |
| 2.3.4.1 | Aufgaben. . . . .                                                               | 554 |
| 2.3.4.2 | Kompetenz und Verantwortung<br>des/der Pastoralteamleiters/-in . . . . .        | 554 |
| 2.3.4.3 | Kompetenz und Verantwortung des Pfarrers. . . . .                               | 555 |
| 2.3.4.4 | Einigung in Konflikten . . . . .                                                | 555 |
| 2.3.4.5 | Einsatz des/der Pastoralteamleiters/-in . . . . .                               | 555 |
| 2.3.5   | Die Verwaltungsdienste . . . . .                                                | 555 |
| 2.3.5.1 | Der Verwaltungsrat . . . . .                                                    | 556 |
| 2.3.5.2 | Der Vorsitzende des Verwaltungsrates . . . . .                                  | 556 |

|         |                                                                         |     |
|---------|-------------------------------------------------------------------------|-----|
| 2.3.5.3 | Dezernentensystem . . . . .                                             | 556 |
| 2.3.5.4 | Das Pfarrbüro . . . . .                                                 | 556 |
| 2.4     | Die Pfarreiengemeinschaft . . . . .                                     | 557 |
| 2.5     | Der Pfarrverband . . . . .                                              | 558 |
| 2.5.1   | Der Pfarrverbandsrat . . . . .                                          | 558 |
| 2.5.2   | Die Pfarrverbandsgeschäftsstelle . . . . .                              | 558 |
| 3.      | Einzelregelungen, die den liturgischen Dienst betreffen . . .           | 559 |
| 3.1     | Eucharistiefeier . . . . .                                              | 559 |
| 3.1.1   | Der Sonntag . . . . .                                                   | 559 |
| 3.1.1.1 | Eucharistie am Sonntag. . . . .                                         | 560 |
| 3.1.1.2 | Mehrere sonntägliche Meßfeiern . . . . .                                | 560 |
| 3.1.1.3 | Sonntägliche Versammlung der Gemeinde als<br>Wortgottesdienst . . . . . | 560 |
| 3.1.1.4 | Aushilfe . . . . .                                                      | 561 |
| 3.1.2   | Werktagsgottesdienste . . . . .                                         | 561 |
| 3.2     | Festtage im Kirchenjahr . . . . .                                       | 562 |
| 3.2.1   | Weihnachten. . . . .                                                    | 562 |
| 3.2.2   | Kar- und Ostertage . . . . .                                            | 563 |
| 3.2.3   | Fronleichnam . . . . .                                                  | 564 |
| 3.2.4   | Patronats- und Kirchweihfest . . . . .                                  | 564 |
| 3.3     | Andere Liturgische Feiern . . . . .                                     | 564 |
| 3.3.1   | Die Feier der Taufe . . . . .                                           | 564 |
| 3.3.1.1 | Gemeinsame Tauffeier . . . . .                                          | 564 |
| 3.3.1.2 | Taufkatechese für Erwachsene. . . . .                                   | 565 |
| 3.3.1.3 | Taufspender . . . . .                                                   | 565 |
| 3.3.2   | Die Feier der Erstkommunion . . . . .                                   | 565 |
| 3.3.3   | Die Feier der Buße . . . . .                                            | 566 |
| 3.3.4   | Die Feier der Trauung . . . . .                                         | 566 |
| 3.3.4.1 | Trauungsmesse . . . . .                                                 | 566 |
| 3.3.4.2 | Eheassistenz . . . . .                                                  | 567 |
| 3.3.5   | Die Feier der Krankensalbung. . . . .                                   | 567 |

|                                              |     |
|----------------------------------------------|-----|
| 3.3.5.1 Spender der Krankensalbung . . . . . | 567 |
| 3.3.5.2 Krankenkommunion . . . . .           | 567 |
| 3.3.6 Die Feier des Begräbnisses . . . . .   | 568 |
| 3.3.6.1 Leiter der Begräbnisfeier . . . . .  | 568 |
| 3.3.6.2 Begräbnisliturgie . . . . .          | 568 |
| 3.3.6.3 Meßfeier für Verstorbene . . . . .   | 568 |
| 4. Umsetzung . . . . .                       | 569 |

Abkürzungen:

\* Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils (1962–1965)

- AA = Apostolicam actuositatem – Dekret über das Laienapostolat  
AG = Ad gentes – Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche  
GS = Gaudium et spes – Pastoralconstitution über die Kirche in der Welt von heute  
LG = Lumen gentium – die dogmatische Konstitution über die Kirche  
SC = Sacrosanctum Concilium – Konstitution über die heilige Liturgie

\* weitere kirchliche Dokumente

- CIC = Codex Juris Canonici. Codex des kanonischen Rechts (Kirchenrecht), 1983  
EK = Katholischer Erwachsenenkatechismus. Das Glaubensbekenntnis der Kirche, hrsg. von der Deutschen Bischofskonferenz, 1985  
EN = Evangelii nuntiandi – Apostolisches Schreiben Papst Pauls VI. über die Evangelisierung in der Welt von heute, 1975  
Gem. Synode = Beschlüsse der Vollversammlung der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (1971–1975)

## 0. EINLEITUNG

Am Ende dieses Jahrtausends steht die Kirche weltweit vor vielen, wenn auch unterschiedlichen, neuen Herausforderungen.

In oft atemberaubender Geschwindigkeit wandeln sich alle Bereiche unserer Lebenswelt, im großen wie im kleinen. Die sprunghafte Entwicklung der Technik beschert uns ungeahnte Möglichkeiten, unser Leben schöner und angenehmer, vielfältiger und anspruchsvoller zu gestalten.

Zudem ist das Gespür für die unantastbare Würde der menschlichen Person und ihrer grundlegenden Rechte weltweit gewachsen.

Beide Entwicklungen zusammen haben gerade in unserer Gesellschaft die Menschen zu einem neuen Selbstbewußtsein geführt, das sich unter anderem im Streben nach mehr demokratischer Mitbestimmung in allen Lebensbereichen, wie auch in der betont individuellen Gestaltung des Lebens äußert.

So faszinierend dieser Fortschritt zu sein scheint, so gravierend sind aber auch manche seiner Folgen:

Der Wohlstand einer Minderheit geht unverkennbar auf Kosten der Mehrheit der Erdbevölkerung. Die wirtschaftliche Entwicklung spaltet die Erde in einen reichen und einen armen Teil. Millionen Menschen in der sogenannten Dritten Welt leben am Rande des Existenzminimums, sind ständig Hunger und Krankheit ausgesetzt. Politische Unterdrückung, Arbeitslosigkeit, ungerechte Löhne, fehlende Bildungsmöglichkeiten verurteilen sie zu einem Leben in Elend und ohne Hoffnung. Das enorme Bevölkerungswachstum verringert die Lebenschancen gerade der Armen. Der in vielen Teilen der Welt neu erwachte Nationalismus, Bürgerkriege und Konflikte zwischen verschiedenen ethnischen Gruppen, Rassen und Religionen treiben Hunderttausende zur Flucht aus ihrer Heimat.

Massenvernichtungswaffen, wachsende Umweltzerstörung und verantwortungsloser Umgang mit neuen technischen Möglichkeiten bedrohen das Leben auf der Erde, die Schöpfung überhaupt.

Weithin ist die berechtigte Selbstentfaltung des einzelnen wie auch einzelner Nationen in eine Selbstverwirklichung ohne Rücksicht auf andere umgeschlagen. Deutlich ist uns insgesamt, daß viele der beschriebenen Spaltungen und Bedrohungen auch bei uns hier vorhanden sind.

Von dieser Entwicklung bleibt die Kirche nicht unberührt. Ihre Traditionen und Wertvorstellungen werden von den selbstbewußter gewordenen Menschen auch in den eigenen Reihen zunehmend hinterfragt und sind unversehens ins Kreuzfeuer der Kritik geraten. Beispiele dafür sind die Auseinandersetzung um neue theologische Ansätze, offene Fragen der

Ökumene, die kirchliche Sexualmoral, der innerkirchliche Führungsstil, der Umgang mit Geschiedenen und Wiederverheirateten, die Frage der Zulassung von Frauen zum kirchlichen Amt, die Zölibatsregelung und anderes mehr.

Neue Weltanschauungen und Sinnangebote zwingen die Kirche zu einem Wettbewerb, den sie hierzulande nicht gewohnt war.

Die Bindung an die kirchliche Gemeinschaft ist lockerer geworden. Religiöse Gleichgültigkeit, fehlendes Glaubenswissen und sogar die bewußte Abkehr vom christlichen Glauben sind heute in allen Bevölkerungsschichten und -gruppen gleichermaßen anzutreffen. Was früher nur von fernen Kontinenten gesagt wurde, gilt heute auch bei uns: unser Land ist zum „Missionsland“ geworden. Immer häufiger spricht man von der Notwendigkeit, die Botschaft Jesu auf ganz neue Art verkünden zu müssen.

Dieser Umbruch zeigt sich deutlich auch im Leben der einzelnen Pfarrgemeinden.

Einerseits sind viele und vielfältige Formen der Mitarbeit und Mitverantwortung aller Gläubigen gewachsen (vgl. 1.1.2 Gemeindeleitung heute), andererseits aber wird die Freude an diesen positiven Entwicklungen überschattet von negativen Erscheinungsbildern:

- Die Zahl der Gottesdienstbesucher und der Empfang der Sakramente, insbesondere des Bußsakramentes, nehmen seit Jahren ständig ab;
- vielen Kindern und Jugendlichen erscheint kirchliches Leben langweilig und sinnlos;
- trotz des hohen Einsatzes einzelner nimmt bei vielen Gläubigen die Bereitschaft ab, auf Dauer Verantwortung zu übernehmen;
- nicht wenige Getaufte kehren ihrer Kirche den Rücken.

Was das kirchliche Leben vor Ort ganz besonders belastet, ist die abnehmende Zahl von Priestern und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Sie führt dazu, daß nicht nur die „Bezugspersonen“ fehlen, die bisher die Gemeinde begleiteten und ihre Aktivitäten förderten, sondern auch die für die Gemeindebildung notwendige Eucharistie immer weniger gefeiert werden kann.

Was tun in dieser Situation?

Wer gläubig darüber nachdenkt, wird nach dem Willen Gottes fragen, der sich auch in den Entwicklungen in Kirche und Welt zeigt. Sie bergen nicht nur Gefahren, sondern auch Chancen und Möglichkeiten. So konfrontieren sie die Kirche mit der Wahrheit des Wortes von ihrer ständigen Reformbedürftigkeit (*ecclesia semper reformanda*).



Auf diesem Hintergrund sind die folgenden „Elemente des Diözesanpastoralplans“ entstanden. Entworfen von einer Arbeitsgruppe der Bistumsleitung wurden sie fast zwei Jahre lang auf breiter Ebene diskutiert. Dabei galt es, die bestehenden Entscheidungen des Lehr- und Hirtenamtes zu berücksichtigen und Wege zu finden, die der Bischof, seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und alle Gläubigen gemeinsam gehen können. Dank eines hohen Maßes an gutem Willen aller Beteiligten ist dies bei den nachfolgenden Überlegungen möglich gewesen.

Ihr Ziel ist eine Neuordnung und Neubelebung der Seelsorgearbeit, die es trotz der abnehmenden Zahl der Priester und der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Pfarrgemeinden ermöglicht, ihren Auftrag zu erfüllen. Dahinter steht die Überzeugung, daß der Gemeinde als Lebensgemeinschaft der Gläubigen zentrale Bedeutung für die Weitergabe des Glaubens zukommt. Ohne erneuerte und aktive Pfarrgemeinden, die in die Gesellschaft ausstrahlen, wird sich auch die Kirche als ganze auf ihrem Weg ins nächste Jahrtausend nicht erneuern, kann sie nicht im Geist Gottes unsere Lebenswelt verändern.

## **1. KIRCHE UND PFARRGEMEINDE / GRUNDSÄTZLICHE ÜBERLEGUNGEN**

### **1.1 Dienste und Ämter in der Pfarrgemeinde, gestern und heute**

#### *1.1.1 Gemeindeleitung gestern*

Wir waren in unserem Land gewohnt, daß eine Pfarrgemeinde in der Regel ihren eigenen Pfarrer hatte, der am Ort wohnte. Damit besaß jede Pfarrei als hauptamtliche Bezugsperson einen Priester, der ganztags und jederzeit für alle Pfarrangehörigen zur Verfügung stand. Er konnte auch einen Großteil der erforderlichen Dienste in der Gemeinde selbst wahrnehmen:

Er erteilte Religionsunterricht in der Schule, er besuchte die Kranken und spendete ihnen die Sakramente, er kümmerte sich um die Kinder- und Jugendarbeit, er gründete und begleitete kirchliche Vereine, er besuchte mehr oder weniger regelmäßig auch alle Pfarrangehörigen in ihren Wohnungen. Für Gemeindemitglieder in Not organisierte er Hilfe. Er bereitete die Gottesdienste vor und leitete sie. Ihm oblagen Bau- und Reparaturvorhaben von kirchlichen Gebäuden, er verwaltete Kindergärten und soziale Einrichtungen. Er führte die einschlägigen Kirchenbücher, er verwaltete die Finanzen. Und er vertrat die Pfarrgemeinde bei Repräsentationsaufgaben. Die Aufzählung ist keinesfalls komplett.

Wer Priester werden wollte, hatte diesen Aufgabenkatalog eines Pfarrers vor Augen. Die Priesterausbildung orientierte sich im wesentlichen an diesem Priesterbild. Ein Großteil der Gläubigen stellt sich noch heute so den Priestern vor.

### *1.1.2 Gemeindeleitung heute*

Bedingt durch den gesellschaftlichen Wandel – besonders den Prozeß zu mehr Demokratie und Mitbestimmung – und innerkirchlich ausgelöst durch das Zweite Vatikanische Konzil haben sich in den letzten zwei Jahrzehnten viele und vielfältige Formen der Mitverantwortung und Mitarbeit in der Pfarrgemeinde herausgebildet:

Der Pfarrgemeinderat wirkt mit beim Aufbau einer lebendigen Gemeinde; in der Sakramentenkatechese sind Eltern und andere engagierte Gemeindemitglieder beteiligt; junge Erwachsene leiten regelmäßig Gruppenstunden von Kindern und Jugendlichen; die Liturgie wird häufig von Liturgiekreisen vorbereitet und von Gottesdienst Helfern/-innen mitgestaltet; caritative Aufgaben werden sowohl von einzelnen Gläubigen als auch von Gruppen übernommen.

So nehmen immer mehr Gemeindemitglieder gemeinsam mit dem Pfarrer ihren Auftrag als Volk Gottes wahr. Diese positive Entwicklung der letzten Jahrzehnte gilt es in hohem Maße anzuerkennen und zu würdigen.

Diese neue Form des Gemeindelebens stellt aber auch neue Anforderungen an den Leitungsdienst des Pfarrers. Er muß fähig sein, die verschiedenen Aktivitäten zu koordinieren, mit den vielen Engagierten zu kooperieren und diese zu bestärken und zu motivieren. Daraus ergeben sich zahllose Gespräche, Beratungen und Sitzungen und nicht zuletzt auch die Notwendigkeit der ständigen eigenen Weiterbildung und Begleitung.

Zusätzlich sind – wie in allen Bereichen der Gesellschaft – auch in der Kirche die Verwaltungsaufgaben immer umfangreicher und komplizierter geworden. Der Aufwand für Bau-, Personal- und Verwaltungsangelegenheiten ist ins Vielfache gestiegen.

Schon früh riefen die Pfarrer, an die sich all diese Anforderungen zunächst einmal richteten, nach Entlastung. Sie dachten dabei an Helferinnen und Helfer, die ihnen einen Teil ihrer Arbeit abnahmen. So entstanden zunächst die Berufe der Pfarrsekretärin, der Katechetin und der Seelsorgehelferin. Das Zweite Vatikanische Konzil hat das Amt des Ständigen Diakons neu belebt. Auch die kirchlichen Berufe der Gemeinde- und Pastoralreferentinnen und -referenten konnten sich im Anschluß an das Konzil, das die Teilnahme aller Gläubigen am Aufbau des Leibes Christi als richtig erkannte, entwickeln.

Im Zuge der Strukturreform im Bistum Speyer in den 70er Jahren wurde schließlich für jeden Pfarrverband die Stelle des/der Pfarrverbandsgeschäftsführers/-in eingeführt.

Mehr und mehr nahmen die neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Seelsorge auch an den Aufgaben der Gemeindeleitung teil. Aus den „Helfern des Pfarrers“ wurden „Helfer der Gemeinde“.

Dennoch hat sich die Belastung des Pfarrers nicht verringert, da gleichzeitig die Anzahl der Priesterberufe deutlich zurückging. Bereits heute müssen viele Pfarrer zwei, teilweise sogar schon drei Pfarreien übernehmen.

Nicht nur sie, auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Pfarrgemeinden sehen sich verständlicherweise dadurch überfordert:

Die Pfarrer beklagen ständig wachsenden Leistungsdruck und mangelnde Regenerationsmöglichkeit.

Die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hingegen klagen über mangelnde Selbständigkeit in ihrem Beruf. Nicht wenige sehen sich lediglich als Lückenbüßer. Außerdem erweist es sich nicht immer als einfach, die pastorale Arbeit mit dem Familienleben zu verbinden.

Auch aus den Pfarrgemeinden werden Ängste und Sorgen laut. Die „besetzten“ Pfarreien fürchten, „ihren“ Pfarrer mit anderen teilen zu müssen, die „mitgeführten“, vernachlässigt zu werden. Da der Pfarrer nicht mehr für alle und alles dasein kann, sieht man die Seelsorge in der Gemeinde gefährdet.

### *1.1.3 Besinnung auf das Wesen der Kirche*

Allerdings ist die Ursache für diese negative Entwicklung nicht allein im Priestermangel zu suchen. Sie ist auch bedingt durch ein Kirchenbild, das nach wie vor alle Verantwortung für das Gemeindeleben dem Pfarrer überläßt, die übrigen Gemeindemitglieder aber nur als „Laien“ (mit Anklang an den negativen Sinn des Wortes im heutigen Deutsch) sieht, die lediglich pastoral zu versorgen sind.

Bei der Suche nach Auswegen genügt es deshalb nicht, Aufgaben neu zu verteilen, Personen anders einzusetzen oder Pfarrgebiete umzustrukturieren. Auch größere Anstrengungen, mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die kirchlichen Dienste zu gewinnen, würden allein nicht ausreichen.

Vorausgehen muß zunächst die Besinnung auf das Wesen und die Aufgabe der Kirche, wie sie in der Heiligen Schrift und in der kirchlichen Tradition, insbesondere in der Dogmatischen Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Kirche (*Lumen Gentium*) zum Ausdruck kommen.

## **1.2 Jesus und das Reich Gottes – eine Lebensalternative**

Die Kirche ist nicht denkbar ohne ihren Ursprung, ohne Jesus Christus und die Botschaft, die er gebracht hat. „Die Zeit ist erfüllt, das Reich Gottes ist nahe. Kehrt um und glaubt an das Evangelium!“ (Mk 1, 15): Mit diesen Worten beginnt nach dem Markus-Evangelium Jesus sein Wirken. Seine Botschaft trifft mitten in eine Welt, die von Enttäuschung, Verbitterung und Krankheit geplagt, von Unfrieden und Unrecht, von Gewalt und Haß geprägt ist, von Sünde und Tod regiert wird, in der Gott fern scheint – damals nicht weniger als heute.

Sie greift die tiefsten Sehnsüchte der Menschen auf. Sie spricht von einer Welt, in der es kein Morden, ja keinen Haß mehr gibt; in der keiner die Ehe des anderen zerstört, in der die Frau in aller Welt die vollen Menschenrechte genießt; in der man sich auf das Wort des anderen verlassen kann, weil es wahr ist; in der keine Vergeltung mehr zu fürchten ist und selbst dem Feind, wenn er in Not ist, geholfen wird (Mt 5, 21 – 48). Sie führt in eine neue Gemeinschaft mit Gott und den Menschen.

Die Botschaft Jesu verkündet die barmherzige Vergebung der Schuld jedes Menschen und nimmt die Verzweiflung angesichts des Todes; denn Gott schenkt neues Leben nach dem Tod; ein Leben, das schon hier und heute wahr werden will.

Diese „Vision“ Jesu ist allerdings nicht „machbar“. Die Lebensalternative, die er anbietet, kann nicht von uns Menschen geplant, erarbeitet oder erzwungen werden, auch nicht mit dem größten Kraftakt. Sie ist Geschenk, sie ist Gnade. Sie hat ihren Grund in der Liebe und Nähe Gottes, die jedem Menschen, auch dem gescheiterten, gilt. Wer sich diesem Geschenk Gottes öffnet, es mit Vertrauen annimmt und daran glaubt, verändert sich selbst. Und so verändert sich anfanghaft auch das Gesicht dieser Welt: „Reich Gottes“ leuchtet auf – in den Menschen und durch Menschen, die aus diesem Glauben leben.

Das Reich Gottes hat daher eine Seite, die wir „innerlich“ nennen können: Es beginnt, wo die Botschaft von Gottes Nähe und Liebe im Herzen angenommen und geglaubt wird. Daneben hat das Reich Gottes aber auch eine andere Seite, die „öffentlich“ oder „politisch“ im umfassenden Sinne genannt werden kann: Der Glaube, die innere Überzeugung, muß dazu führen, die Welt und das Leben der Menschen im Sinne Gottes zu gestalten. Beide Seiten sind untrennbar miteinander verbunden.

In Jesus fand diese Botschaft von dem Lebensreichtum, den Gott uns schenken will, den entscheidenden Übermittler und Bürgen. Er kam im Auftrag Gottes zu uns.

Mit Worten und Taten verkündigte er Gottes Nähe, schließlich bezeugte er sie mit seinem Leben, mit seiner Lebenshingabe am Kreuz<sup>1</sup>.

Von Anfang an stand Jesus zwischen Anerkennung und Ablehnung. Einerseits fand er Menschen, die seiner Botschaft vom anbrechenden Reich Gottes Glauben schenkten, die dadurch befreit wurden zu einem neuen Leben. Oft waren es gerade die Benachteiligten oder die Gescheiterten, die sich ihm anvertrauten.

Auf der anderen Seite traf Jesus aber auch auf Widerspruch und Widerstand. Mancher sah durch Jesu Botschaft seine Besitz- oder seine Machtansprüche gefährdet. Ablehnung und Haß kamen auf. Sein Tod wurde beschlossen. Er starb wie ein Verbrecher am Kreuz. Er wich nicht aus. Er ging diesen Weg für uns, im Vertrauen auf Gott, seinen Vater.

In der Auferweckung Jesu gab Gott das Zeichen, daß sein Wort mächtiger ist als der Tod: Jesus Christus, Gottes menschengewordenes Wort, überwindet den Tod. Ostern ist sozusagen Gottes Siegel auf Jesu Leben, der Triumph des neu geschenkten Lebensreichtums über die alten, zum Tode führenden Lebensverhältnisse. Ostern – das ist der Anfang einer neuen Gemeinschaft mit dem erhöhten Herrn und die Zukunft der Glaubenden: Es öffnet den Blick für das Reich Gottes.

### **1.3 Jesus Christus und die Kirche**

Jesu Botschaft sollte nicht mit seinem Tod verhallen. Schon während seines irdischen Lebens gab er den Aposteln, aber auch allen, die ihm Glauben schenkten, den Auftrag, seine Botschaft weiterzusagen und für sie einzustehen: Alle Zeiten hindurch sollten die Menschen von Gottes heilschaffendem Wirken erfahren und mitbauen an einer neuen Welt, die mit Gott verbunden ist und in der die Menschen miteinander versöhnt sind.

Diese Berufung von Männern und Frauen, insbesondere der zwölf Apostel, und die Mahlgemeinschaften Jesu, die im Letzten Mahl vor seinem Tod ihren Höhepunkt fanden, sind die Grundlage, aus der die Kirche wuchs.<sup>2</sup> Vor allem aber geht die Kirche auf den Auferstandenen zurück, der nach Ostern die Jünger neu zusammenführt und sendet (vgl. Joh 21). Im Pfingstereignis wird die Kirche endgültig auf den Weg gebracht: Von Gottes Geist erfüllt, werden die Jünger ermutigt, die Frohe Botschaft in die Welt zu tragen.

---

1 vgl. EN 7

2 vgl. EK S. 258f

So entsteht und wächst aus dem Samen, den Jesus gesät hat, immer neu die Kirche: zunächst als die Gemeinschaft der Menschen, die sich von Gott ansprechen lassen, seinem Wort glauben und ihn für die neu eröffnete Lebenswirklichkeit dankbar loben und preisen. In der Feier der Sakramente, vor allem in der Taufe und in der Feier der Eucharistie, findet diese Gottverbundenheit ihren tiefsten Ausdruck.

Weiter ist die Kirche aber auch die Gemeinschaft derer, die in geschwisterlichem Geist zueinander stehen und einander Beheimatung schenken.

Sie ist schließlich die Gemeinschaft derer, die die Botschaft Jesu in die Welt hineinragen und mit ihrem Leben bezeugen.

So ist die Kirche – kurz gesagt – die Gemeinschaft der Glaubenden mit Jesus Christus, die seine Sendung durch die Geschichte hindurch entfaltet<sup>3</sup>. Diese Gemeinschaft schließt die Bereitschaft ein, Jesus nachzufolgen, d. h. seinen Lebensweg zu gehen. Nachfolge bezieht sich auf das gesamte Leben Jesu: seine Ergriffenheit von dem Wohlwollen Gottes zu uns Menschen; seine Liebe und Treue zu Gott; seine Empfindsamkeit für Menschen in Bedrängnis und Leid; seine Offenheit und Gradlinigkeit im Umgang mit den Menschen, gerade mit den schwierigen und gescheiterten; seine Freude an Gott und an den Menschen, die ihm Vertrauen entgegenbringen; seine Fähigkeit, Widerspruch und Ablehnung, ja Haß und Tod zu ertragen, in der Hoffnung auf die endgültige Lebenserfüllung bei Gott.

## **1.4 Weltkirche – „Ortskirche“ (Diözese) – Pfarrgemeinde**

Gemeinschaft unter Glaubenden braucht wie jede Gemeinschaft unter Menschen einen gemeinsamen Lebensraum, wo sie einander begegnen und sich kennen.

Gemeinschaft braucht einen „Ort“.

### *1.4.1 „Ortskirche“*

Solche Orte waren für die ersten Christen beispielsweise Jerusalem, Ephesus oder Korinth. So spricht der Apostel Paulus von der „Kirche Gottes, die in Korinth ist“ (1 Kor 1, 2). Diese Ortskirchen verstanden sich nicht nur als einen Ausschnitt, gleichsam als einen Verwaltungsbezirk für eigentlichen, universalen Kirche. Sie stellten alles dar, was zum Wesen der Kirche gehört: Unter der Autorität der von Jesus Christus bevollmächtigten Boten wurde die gute Nachricht vom Reich Gottes erzählt. In ihrer

---

<sup>3</sup> vgl. AG 5

Ortskirche feierten die Christen in Dankbarkeit die Heilstaten Gottes, vor allem Tod und Auferstehung Jesu in der Eucharistie. Im Brechen des Brotes und im Teilen des Bechers erfuhren sie sich in dichtester Weise mit Christus und untereinander verbunden: In der Teilhabe (koinonia, communio) an dem einen Brot waren sie „ein Leib“ in Christus (vgl. 1 Kor 10, 16 f).

Im Geist Jesu Christi suchten sie einen hilfreichen Umgang miteinander; sie dienten einander mit den Gaben, die ein jeder besaß. Schließlich trugen sie die Botschaft, von der sie selbst erfüllt waren, hinaus zu den Menschen. Nicht wenige nahmen dafür auch Verfolgung in Kauf, die sie als „Martyrium“, als Zeugnis, bereitwillig trugen.

Nach Größe und Mitgliederzahl war eine solche Ortskirche eher einer Pfarrgemeinde von heute vergleichbar. Bezüglich des Aufgabenumfanges, der Zuständigkeiten und Verantwortung übertraf sie wohl eine heutige Diözese.

Diese Ortskirchen organisierten sich anfangs in sehr vielfältiger Weise, wie das Neue Testament und die frühchristlichen Schriften berichten. Mit der Entwicklung der Ämterstruktur trat aber zunehmend ein festes Leitungssamt hervor, das in Kontinuität mit dem Apostelamt gesehen wurde, das Amt der „Episkopoi“, der Bischöfe. Die Ortskirche wurde zur Diözese (im Zweiten Vatikanischen Konzil wird die Diözese wieder „Ortskirche“ genannt).

#### *1.4.2 Weltkirche*

Immer hatten die einzelnen Ortskirchen aber auch die Gesamtkirche im Blick, waren sie doch deren Realisierung vor Ort. Voneinander zu wissen, einander zu helfen, einander zu ermutigen, einander zu ergänzen und zu korrigieren: in diesem Beziehungsgeflecht der Ortskirchen verwirklichte sich Kirche in ihrer Einheit, aber auch in ihrer Vielfalt. In dieser gegenseitigen Verbindung waren die Ortskirchen universale, weltweite (katholische) Kirche.

Die Sorge um die Einheit war in besonderem Maße dem Inhaber des Petrusamtes anvertraut.

#### *1.4.3 Pfarrgemeinde*

Gegenüber der Diözese ist die Pfarrei sowohl geschichtlich wie theologisch nachrangig. Als die Ortskirchen immer mehr anwuchsen und der Lebensraum der Christen damit unübersichtlich wurde, bildeten sich in ihnen eine Vielzahl kleiner Gemeinschaften: die Pfarrgemeinden. Sie blieben jedoch deutlich in den Verbund der Ortskirche eingegliedert. Ihr Leiter – heute der Pfarrer – vertrat den Bischof „vor Ort“.

Normalerweise ist für die einzelnen Christen heute die Pfarrgemeinde der unmittelbare kirchliche Lebensraum. Sie ist der Ort, wo die Gläubigen sich wirklich als Kirche erleben. Hier erfahren sie die Botschaft Christi und das Wirken des Geistes<sup>4</sup>. Deshalb sagt das Zweite Vatikanische Konzil von der Pfarrgemeinde, „daß diese zu Recht mit jenem Namen benannt werden kann, der die Auszeichnung des einen und ganzen Gottesvolkes ist: Kirche Gottes“<sup>5</sup>.

Noch mehr als die Diözese auf die Gesamtkirche ist die Pfarrgemeinde auf den Bischof und das Bistum verwiesen<sup>6</sup>; sie ist Kirche in Gemeinschaft mit dem Bischof und den anderen Pfarreien.

#### 1.4.4 *Gemeinschaft der Gemeinschaften*

Nun ist seit geraumer Zeit zu beobachten, daß sich – wie ehemals innerhalb der Diözese die Pfarreien – auch in der Pfarrgemeinde kleinere Gemeinschaften bilden. Offensichtlich kann die herkömmliche Pfarrei in ihrer Größe und Struktur nicht mehr ausreichend die Beheimatung bieten, die nötig ist, um in der modernen, komplexen Welt zum Glauben zu finden und den Glauben zu leben. Eine Pfarrgemeinde ist deshalb angewiesen auf kleine Gemeinschaften, in denen man sich kennt, sich regelmäßig begegnet, einander im Vertrauen annimmt und hilft.

So arbeiten in unserer Diözese etwa 20 Pfarreien nach dem Projekt „Pfarrerneuerung (NIP = New Image of Parish)“, das mit allen Gemeindegliedern einen Weg zu mehr Gemeinschaft gehen will. Sie verfolgen das Ziel, daß immer mehr Menschen in kleinen Gruppen innerhalb der Pfarrei ihren Glauben leben können.

Gemeinschaften bilden in einem Großteil der Pfarreien des Bistums auch die kirchlichen Verbände. Von ihrem Ursprung her haben sich die kirchlichen Vereinigungen das „Apostolat im Weltdienst“ zur Aufgabe gemacht. Heute wollen sie sowohl Gesellschaft und Welt als auch Kirche im Geist des Evangeliums gestalten. Die örtlichen Gruppen vieler Verbände verstehen sich nicht nur als Untergliederung ihres Verbandes, sondern auch als Gemeinschaft im Dienst an der Pfarrgemeinde. Als lebendige Zellen sind die kirchlichen Verbände eine Bereicherung des pfarrlichen Lebens.

Nicht zuletzt verwirklicht sich Kirche überall dort, wo zwei oder drei in Jesu Namen beisammen sind (Mt 18, 2). Das kann in einer der neuen Geistlichen Gemeinschaften, in einer Gemeinschaft von Ordensleuten, in einem Altenheim oder Krankenhaus ebenso sein wie in einer Familie. So

---

4 vgl. EK S. 269

5 LG 28, vgl. SC 42

6 vgl. EK S. 270



bezeichnet das Zweite Vatikanische Konzil eine Ehe oder eine Familie auch als „Hauskirche“<sup>7</sup>.

## 1.5 Charismen, Dienste und Ämter in der Kirche

Was bisher über das Wesen und die Aufgaben der Kirche gesagt wurde, bezieht sich unterschiedslos auf alle ihre Mitglieder. Alle, die durch die Taufe in die Kirche aufgenommen worden sind, haben Teil am Lebensreichtum, mit dem Gott uns beschenkt. Alle ruft Christus in seine Nachfolge, alle sendet er, die Welt aus dem Geist Gottes zu gestalten.

Niemand, der zur Kirche gehören will, kann sich dieser Verantwortung entziehen oder sie an andere abgeben, auch nicht an einen Priester, einen Bischof oder den Papst. Alle Getauften haben die gleiche Würde und den gleichen Grundauftrag. Alle sind mitverantwortlich, daß es Kirche heute und morgen gibt.

Schon dem auserwählten Volk gab Gott am Sinai diese Zusage: „Jetzt aber, wenn ihr auf meine Stimme hört und meinen Bund haltet, werdet ihr unter allen Völkern mein besonderes Eigentum sein, ihr sollt mir als ein Reich von Priestern und als ein heiliges Volk gehören“ (Ex 19, 5 f). Darum kann auch der Apostel Petrus in seinem Brief an die Ortsgemeinden schreiben: „Ihr seid ein auserwähltes Geschlecht, eine königliche Priesterschaft, ein heiliger Stamm, ein Volk, das Gottes besonderes Eigentum wurde. Er hat euch aus der Dunkelheit in sein wunderbares Licht gerufen, damit ihr seine machtvollen Taten verkündet“ (1 Petr 2, 9).

Das Zweite Vatikanische Konzil „hat diese Wahrheit vom gemeinsamen Priestertum aller Getauften neu herausgestellt und gesagt, daß alle Christen durch Taufe und Firmung teilhaben am prophetischen, priesterlichen und königlichen Amt Jesu Christi, so daß alle beauftragt und befähigt sind, beizutragen zum Wachstum und zur Heiligung der Kirche“<sup>8</sup>.

Diese fundamentale Gleichheit aller Getauften ist ein grundlegendes Prinzip der kirchlichen Verfassung, es wird auch nicht berührt von der Unterscheidung zwischen Geistlichen und Laien.<sup>9</sup>

In diesem Sinne ist jeder Christ „Subjekt“ der Kirche, als Empfänger der

---

7 LG 11

8 EK S. 292; vgl. LG 30–38; AA 1–8

9 LG 32: „Wenn auch einige nach Gottes Willen als Lehrer, Ausspender der Geheimnisse und Hirten für die anderen bestellt sind, so waltet doch unter allen eine wahre Gleichheit in der allen Gläubigen gemeinsamen Würde und Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi.“; vgl. auch CIC can. 208

Gnade Gottes und als Träger des kirchlichen Lebens. Niemand darf ihm diese Würde streitig machen und die damit verbundenen Rechte und Pflichten abnehmen. Wer ihn zum „Versorgungs-Objekt“ macht – und sei es aus noch so wohlmeinenden Absichten –, verkennt das eigentliche Wesen der Kirche und entstellt ihre Gestalt.

### *1.5.1 Vielfalt der Charismen*

Diese allen gemeinsame Berufung vorausgesetzt, gibt es nun in einer Gemeinde eine Vielzahl unterschiedlicher Geistesgaben (Charismen) und Berufungen. Die Kirche ist nicht nur als Ganze, sondern auch in jedem ihrer Glieder beseelt vom Geist Gottes. Jeder erhält von ihm sein Charisma, seine besondere Befähigung, um sie einzubringen zum Aufbau der Kirche. Eine Gemeinde ist um so lebendiger, je mehr ihrer Mitglieder ihre Geistesgaben miteinander und füreinander einsetzen. Niemand sollte sich als bloßer Konsument gemeindlicher Dienste verstehen. Alle sind eingeladen, ihre Begabungen in die Gemeinde einzubringen.

### *1.5.2 Besondere Dienste*

Für viele Dienste braucht es nicht nur Begabung und guten Willen, sondern auch fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten (z. B. katechetischer, liturgischer, musikalischer, pädagogischer Art). Nicht immer wird eine Pfarrei auf Mitglieder zurückgreifen können, die solche Qualifizierungen mitbringen. In diesen Fällen muß eine übergeordnete kirchliche Ebene (Pfarrverband, Dekanat oder Diözese) dafür Sorge tragen, daß begabte Gemeindemitglieder eine Ausbildung für ihren Dienst in der Gemeinde erhalten.

### *1.5.3 Der Dienst der Einheit – Das kirchliche Amt*

Darüber hinaus macht diese Vielfalt von Charismen einen besonderen Dienst notwendig: den Dienst, die Gemeinde zu führen auf dem Weg Jesu.

Einerseits steht dieser Dienst in einer Reihe mit den übrigen Charismen. Seine Aufgabe ist es, die vom Geist geschenkten Begabungen zu wecken, zu ermutigen, zur Einheit zu führen und so die Mitchristen „zu rüsten, für den Aufbau des Leibes Christi“ (Eph 4, 12).

Andererseits versteht sich dieser Dienst nicht ausschließlich von der Gemeinde her, sondern verdankt sich einer besonderen Berufung und Indienstnahme durch Christus: Die Kirche entsteht durch das Wort und das Wirken Jesu Christi. Sie lebt davon, daß der Herr sie stets aufs neue zusammenführt und eint. Wie anfangs die Apostel, beruft und bevollmächtigt er dazu auch heute einzelne Jünger.

Deshalb bedeutet die Weihe mehr als die öffentliche Übertragung des Leitungsdienstes. In ihr wird der Berufene durch Christus in Anspruch genommen; in ihr wird er bevollmächtigt zu dem Amt, Christus in seiner Kirche als ihr Haupt zu repräsentieren: durch den Hirtendienst, durch die Wortverkündigung und die sakramentale Feier.

Das kirchliche Amt versteht sich also nicht nur als Charisma neben den anderen, sondern auch als Charisma den anderen gegenüber. Die Amtsträger sprechen und handeln „an Christi Statt“ (2 Kor 5, 20), sie machen Christus der Gemeinde hörbar und sichtbar. So halten sie der Gemeinschaft der Glaubenden ganz konkret vor Augen, daß die Kirche auf Christus verwiesen ist, Stiftung, Geschenk und Gabe Gottes ist.<sup>10</sup>

Die Mitte des Gemeindelebens bildet die Feier des Sakramentes der Eucharistie. Der Apostel Paulus schreibt an seine Gemeinde in Korinth: „Ist das Brot, das wir brechen, nicht Teilhabe am Leib Christi? Ein Brot ist es. Darum sind wir viele ein Leib; denn wir alle haben Teil an dem einen Brot“ (1 Kor 10, 17). Durch die Teilhabe an dem einen Leib Christi, der die Kirche ist. Von daher versteht es sich von selbst, daß bei der Feier des eucharistischen Leibes Christi diejenigen den Vorsitz innehaben, denen es von Amtes wegen obliegt, den kirchlichen Leib Christi aufzuerbauen und zu leiten.

Darüber hinaus macht der Amtsträger, der in das Kollegium aller Amtsträger eingebunden ist, deutlich, daß die Eucharistiefeier der einzelnen Gemeinde in Einheit mit der ganzen Kirche gefeiert wird, daß „Communio“ über den Gemeindebereich hinausgeht.

Die Amtsvollmacht im umfassenden Sinne kommt den Bischöfen zu, die „aufgrund göttlicher Einsetzung an die Stelle der Apostel als Hirten der Kirche getreten sind“<sup>11</sup>.

Die Priester haben durch die Verkündigung, die Spendung der Sakramente und den Leitungsdienst am Amt des Bischofs Anteil;<sup>12</sup> vor allem die Pfarrer vertreten in diesem dreifachen Dienst den Bischof vor Ort.

Die Diakone üben innerhalb des Amtes ihren Dienst im Wort, in der Liturgie und in der caritativen Tätigkeit aus.<sup>13</sup>

---

10 vgl. zu diesem Abschnitt: Gisbert Greshake, Vom Heildienst des Priesters, in: Gottes Heil, Glück des Menschen, Herder, Freiburg 1983.

11 LG 20

12 vgl. EK S. 297 und LG 28

13 vgl. EK S. 297 und LG 29

#### 1.5.4 *Mitwirkung von Laien an amtlichen Aufgaben*

Neben der gemeinsamen Berufung und Sendung aller Gläubigen zum Aufbau der Kirche gibt es darüber hinaus auch Mitwirkungsmöglichkeiten von einzelnen Gläubigen, die keine Amtsträger sind („Laien“), am kirchlichen Amt.

Schon nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil können Laien „gewisse Aufgaben“ anvertraut werden, „die enger mit den Ämtern der Hirten verbunden sind, etwa bei der Unterweisung in der christlichen Lehre, bei gewissen liturgischen Handlungen und in der Seelsorge“<sup>14</sup>.

Auch das seit 1983 geltende Kirchenrecht eröffnet dem Bischof die Möglichkeit, einen Diakon oder einen Laien oder eine Gemeinschaft solcher Personen an der Seelsorge einer Pfarrei zu beteiligen („participatio“ = Teilhabe), unter der Voraussetzung, daß er einen Priester bestellt, der mit den Vollmachten eines Pfarrers die Seelsorge leitet („moderetur“).<sup>15</sup>

Schließlich schreibt der 1985 von den Deutschen Bischöfen herausgegebene Katholische Erwachsenenkatechismus: „Einzelne Laien können auch in verschiedener Weise zur unmittelbaren Mitarbeit am Apostolat des kirchlichen Amtes berufen und durch besondere Beauftragung zu bestimmten kirchlichen Diensten bestellt werden, sei es ehrenamtlich oder hauptamtlich, beruflich oder nebenberuflich (vgl. LG 33). Besonders in den ganz schwierigen Situationen der Kirche ‚treten die Laien, soweit es ihnen möglich ist, an die Stelle der Priester‘ (AA 17). In der Kirche in Deutschland nehmen Laien vor allem als Pastoral- oder Gemeindereferenten an manchen amtlichen Aufgaben der Kirche teil.“<sup>16</sup>

Auf der Grundlage all dieser Überlegungen werden nun im folgenden für die personelle Notsituation in der Seelsorge Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt und konkrete Regelungen getroffen. Viele von ihnen bieten zugleich die Chance, die Gemeinden zu verlebendigen und zu erneuern.

---

14 AA 24

15 vgl. CIC can. 517,2: „Wenn der Diözesanbischof wegen Priestermangels glaubt, einen Diakon oder eine andere Person, die nicht die Priesterweihe empfangen hat, oder eine Gemeinschaft von Personen an der Wahrnehmung der Seelsorgsaufgaben einer Pfarrei beteiligen zu müssen, hat er einen Priester zu bestimmen, der, mit den Vollmachten und Befugnissen eines Pfarrers ausgestattet, die Seelsorge leitet.“

16 EK S. 294, vgl. Gem. Synode, Die pastoralen Dienste in der Gemeinde 3.3

## **2. VORSCHLÄGE FÜR EINEN WEG**

### **2.1 Die Personalsituation unserer Diözese im Blick auf die Pfarrgemeinden<sup>17</sup>**

#### *2.1.1 Priester in der Pfarrseelsorge*

Unsere Diözese Speyer hat 350 selbständige Seelsorgestellen (Pfarreien und Kuratien). Davon werden 224 von einem Pfarrer vor Ort geleitet, 126 werden mitgeführt. Von den 313 Diözesanpriestern im aktiven Dienst sind 231 in der Pfarrseelsorge tätig, davon 26 als Kapläne. 17 Pfarreien werden durch Ordenspriester, 9 durch Priester, die nicht unserer Diözese angehören, geleitet. Von den 231 Diözesanpriestern im Gemeindedienst sind 15 über 70 Jahre alt. 56 Diözesanpriester arbeiten in der Zielgruppenpastoral (Schule, Krankenhaus, Jugendarbeit u. a.), 12 sind in der Diözesanleitung, 14 außerhalb der Diözese eingesetzt.

Für die überschaubare Zeitspanne von zehn Jahren ist zu erwarten, daß die Zahl der Priester in der Pfarrseelsorge um ca. 75 weiter zurückgeht. Dann werden von den 350 Pfarrstellen noch etwa 150 besetzt sein, ein gutes Drittel.

Im statistischen Mittel wird also ein Pfarrer drei Pfarreien führen müssen. Die Wirklichkeit wird aber so aussehen, daß es weiterhin Pfarrer geben wird, die nur eine Pfarrei leiten. In den meisten Fällen wird ein Pfarrer für zwei oder drei Pfarreien zuständig sein. Es wird aber auch vorkommen, daß ein Pfarrer für vier oder fünf Pfarreien Verantwortung tragen muß. Dabei ist zu berücksichtigen, daß eine Pfarrei auch mehrere Ortschaften umfassen kann.

Während die Zahl der Priester abgenommen hat und weiter abnimmt, haben sich in den letzten Jahren neue pastorale Berufe entwickelt: der Ständige Diakon, der/die Pastoralreferent/in, der/die Gemeindeferent/in.

#### *2.1.2 Ständige Diakone*

Von den insgesamt 30 Ständigen Diakonen im Bistum arbeiten derzeit drei hauptberuflich im pastoralen Dienst. Die anderen haben einen Zivilberuf oder leben im Ruhestand und setzen einen beträchtlichen Teil ihrer Zeit für pastorale Aufgaben ein.

---

17 Alle folgenden Zahlenangaben beruhen auf dem Stand vom 1. Januar 1993.

### *2.1.3 Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen*

Pastoralreferentinnen und -referenten sind Theologen mit Hochschulabschluß und einer pastoral-praktischen Ausbildung am Priesterseminar. Von den 49 in unserer Diözese angestellten Personen dieser Berufsgruppe sind 30 in der Pfarrseelsorge eingesetzt. Andere arbeiten in der Zielgruppenpastoral oder als Fachreferenten/-innen in besonderen diözesanen Aufgabenfeldern.

Gemeindereferentinnen und -referenten sind Theologen mit Fachhochschulabschluß in Praktischer Theologie. Von den 95 in unserer Diözese angestellten Personen dieser Berufsgruppe befinden sich derzeit 54 im Dienst der Pfarrseelsorge, manche im Teilzeitarbeitsverhältnis. Andere arbeiten in der Zielgruppenpastoral. Einige sind aus familiären Gründen in Sonderurlaub.

Insgesamt sind neben den Pfarrern und Kaplänen 84 hauptamtliche Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten in der Pfarrseelsorge tätig. Das bedeutet, daß einige Pfarrer, die eine große Pfarrei oder mehrere Pfarreien leiten, hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben, die zwar Theologen und Seelsorger, aber nicht Priester sind.

Wie fast überall in Deutschland geht auch in unserem Bistum in den letzten Jahren die Zahl der Studienanfänger deutlich zurück. Es ist zu erwarten, daß die Gesamtzahl dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht mehr weiter anwächst, eher stagniert.

### *2.1.4 Religionslehrer/innen und Seelsorgehelfer/innen*

Neben den genannten Berufsgruppen gibt es in unserer Diözese auch 92 hauptberufliche Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst, die Religionsunterricht an den Schulen erteilen.

Zusätzlich gibt es einen Kreis von 12 Seelsorgehelferinnen und -helfern, zumeist Ordensschwwestern in der Krankenhausseelsorge.

### *2.1.5 Der Mangel an seelsorgerlichen Berufungen als Herausforderung*

Der Mangel an Priestern und anderen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist eine große Last und Sorge der Kirche und der Gemeinden.

Unsere personelle Planung für die Seelsorge muß sich darauf einstellen:

- Priester- und Ordensberufe zu fördern ist eine Aufgabe der gesamten christlichen Gemeinde. Daraus entsteht die Verpflichtung, um Priester- und Ordensberufe zu beten, in der Verkündigung Verständnis für den Priesterberuf und die christliche Ehelosigkeit zu wecken sowie in den Gemeinden, den kirchlichen Gruppen und in den Familien ein entsprechendes Klima zu fördern. Vor allem die Mitarbeiterinnen und Mitar-

beiter in den pastoralen Berufen sollen sich dieses Anliegen zu eigen machen.

Die freigewählte Ehelosigkeit um Jesu und des Reiches Gottes Willen hat für den priesterlichen Dienst und die Kirche insgesamt einen hohen Wert.

- Ebenso sind alle Gläubigen aufgerufen, „junge Menschen für alle Formen des pastoralen Dienstes zu gewinnen“<sup>18</sup>.
- In den Gemeinden ist eine neue breitgefächerte gemeindliche Berufungspastoral zu fördern, die allen Gemeindemitgliedern helfen soll, ihre Berufung zu erkennen.
- Zur Behebung des Priestermangels werden bei uns nicht selten die Aufhebung der Zölibatsverpflichtung und die Zulassung von Frauen zum Diakonat und zur Priesterweihe gefordert. Über diese Thematik wird in unseren Gemeinden leidenschaftlich diskutiert.

Schon die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland hat zu der Frage, ob in Ehe und Beruf bewährte Männer zur Priesterweihe zugelassen werden sollen und ob die Zölibatsgesetzgebung grundsätzlich geändert werden soll, festgestellt: „Es stehen sich in dieser Frage verschiedene Standpunkte gegenüber ... Eine Entscheidung fällt nicht leicht, da die freigewählte Ehelosigkeit für das Priestertum und die Kirche insgesamt einen hohen Wert darstellt. Andererseits müssen, wenn die Heilssorge der Kirche schwerwiegend gefährdet ist, alle noch so wichtigen Gesichtspunkte, die nicht aus Gründen der verbindlichen Glaubenslehre (iure divino) notwendig sind, zurücktreten. Es wird deshalb allgemein anerkannt, daß außerordentliche pastorale Notsituationen die Weihe von in Ehe und Beruf bewährten Männern erfordern können“<sup>19</sup>.

Die Synode fährt fort: „Um so mehr sind die Bischöfe verpflichtet zu prüfen: Ist eine solche pastorale Notsituation heute und in absehbarer Zukunft in Deutschland gegeben? Welche konkreten Modelle lassen sich entwickeln, um einen geordneten Heildienst in den Gemeinden sicherzustellen?“<sup>20</sup>

Das Zweite Vatikanische Konzil und die Bischofssynoden von 1971 und 1990 haben das Zölibatsgesetz erneut bestätigt. „Nach den Aussagen des Konzils ist die Zölibatsverpflichtung dem Priestertum in mehr-

---

18 Gem. Synode, Dienste und Ämter 1.3.2

19 Gem. Synode, Die pastoralen Dienste in der Gemeinde 5.4.6

20 ebd.

facher Hinsicht angemessen.“<sup>21</sup> Und zur Möglichkeit der Priesterweihe der Frauen schreibt der Katholische Erwachsenenkatechismus: „Die römische Kongregation für die Glaubenslehre hat 1976 jedoch erneut festgestellt, daß der katholischen Kirche aufgrund des Beispiels Jesu wie aufgrund der gesamten kirchlichen Tradition die Zulassung der Frau zum priesterlichen Amt nicht möglich erscheint. Dies ist keine letztverbindliche dogmatische Entscheidung. Die Argumente aus Schrift und Tradition haben freilich erhebliches Gewicht ...“<sup>22</sup>.

- Bei der Diskussion über die Gründe des Priestermangels darf der Zusammenhang mit anderen kirchlichen Mangelerscheinungen (Mangel an Ordens- und Missionsberufen, Rückgang der Gebets- und Glaubenspraxis) nicht unberücksichtigt bleiben. „Daß der gegenwärtige Priestermangel ... ein Symptom einer tieferliegenden und umfassenderen Krise darstellt und nicht isoliert durch die bloße Änderung eines Gesetzes behoben werden kann, wird nicht zuletzt dadurch deutlich, daß in unserer Zeit nicht nur die Ehelosigkeit, sondern auch die Ehe und Familie in eine tiefe Krise geraten sind. Beides hängt ... zutiefst zusammen.“<sup>23</sup>

Bei einer nüchternen Einschätzung unserer pastoralen Situation spricht vieles dafür, daß eine außerordentliche pastorale Notsituation vorliegt. Es ist aber zu befürchten, daß eine Änderung dieser Situation und insbesondere eine Behebung des Priestermangels von einer Änderung der Zulassungsbedingungen kurzfristig nicht erwartet werden kann.<sup>23</sup>

Die Diözesanleitung hat jedoch die deutlichen Wünsche nach einer Änderung der Zulassungsbedingungen aus den Gemeinden vernommen und wird sie weitertragen an die zuständigen übergeordneten Gremien und Entscheidungsträger.

Unsere personelle Planung für die Seelsorge muß real sein, d. h. die Vorgaben des kirchlichen Lehramtes berücksichtigen, den Kompetenzrahmen der Diözese beachten und sich an der jetzt gegebenen und der in nächster Zeit zu erwartenden Situation ausrichten.

---

21 EK S. 385

22 EK S. 300

23 EK S. 385

24 Dies entbindet die Kirche nicht von der Verantwortung, alle diese Zulassungsbedingungen immer wieder neu zu überdenken und zu überprüfen, ob die Leitung einer Pfarrgemeinde nicht auch befähigten Frauen und Männern übertragen werden kann.



Dies führt zu folgenden Überlegungen:

### *2.1.6 Ausgangspunkt 1 : 1*

Grundsätzlich bleibt es unser Ziel, daß jede Gemeinde einen eigenen Pfarrer als Gemeindeleiter hat. Dennoch kann das Verhältnis ‚Ein Priester – Eine Pfarrgemeinde‘ (1 : 1) derzeit nicht der Ausgangspunkt für unsere pastorale Planung sein. Es gibt dafür nicht mehr die erforderliche Zahl von Priestern. Auf keinen Fall lassen sich aber die Arbeitsanforderungen, die den Priester schon mit einer Gemeinde bis an seine Grenzen belasten, auf einen Amtsträger übertragen, der mehrere Pfarreien zu leiten hat.

Die überkommene Aufgabenstellung der Priester, die Pfarrer sind, und der anderen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist unter den genannten Bedingungen nicht mehr beizubehalten.

### *2.1.7 Zielbeschreibung*

Soll ein Pfarrer für mehrere Pfarreien – vielleicht sogar bis zu fünf – verantwortlich sein, dann muß auch die Aufgabenverteilung neu überdacht werden.

Ziel dabei ist:

- daß Kirche/Gemeinde leben kann, auch wenn ein Pfarrer für mehrere Gemeinden gleichzeitig zuständig ist und wenn er nur noch einen, im günstigen Fall zwei hauptamtliche pastorale Mitarbeiter hat;
- daß unter diesen Bedingungen sinnvoll Seelsorge geschehen kann;
- daß Pfarrer und pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in dieser Situation wirken können, ohne ihre Freude am Beruf zu verlieren.

Sowohl vom Arbeitsinhalt wie vom Arbeitsumfang muß es allen in der Seelsorge Tätigen möglich sein, ihren Dienst im wesentlichen als geistliches Tun zu leisten. Sie müssen die Botschaft Jesu selbst aufnehmen und sich von Christus ergreifen lassen, um sie anderen aus der eigenen Betroffenheit heraus zu verkünden. Dazu brauchen sie auch einen Raum der Stille, der Sammlung und des Gebetes. Nicht zuletzt brauchen sie die Gemeinschaft miteinander.

Diese Zielbeschreibung ist der Orientierungsmaßstab für die folgende Konzeption.

## **2.2 Drei Alternativen**

Für die künftige Neustrukturierung der Zusammenarbeit mehrerer Pfarreien, die nur einen Pfarrer haben, bieten sich drei neue Alternativen an:

- Zentralisation
- Integration
- Kooperation.

Selbstverständlich bleibt auch die bisherige Möglichkeit erhalten, daß ein Pfarrer, unterstützt von pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einzelnen Aufgabenbereichen, mehrere Pfarreien leitet.

### 2.2.1 Zentralisationsmodell

Aus mehreren bisher selbständigen Pfarreien entsteht eine neue, zentrale Pfarrei, etwa im Sinne einer früheren Mittelpunktspfarr (Stiftspfarr, Zentralpfarr, Kirchspiel), der die anderen Gemeinden wie Filialen oder Außenstellen (Dependencen) zugeordnet werden. Die zugunsten der Zentrale aufgelösten Pfarreien werden damit mehr oder weniger zu Gottesdienststationen, evtl. noch mit einer eigenen Finanzverwaltung, jedoch ohne pastorale Selbständigkeit.

Beurteilung:

In unserer Diözese sind ein Großteil der Pfarreien Landgemeinden, die Pfarrgrenzen sind identisch mit den Ortsgrenzen und die Pfarrgemeinden bilden oft eine in Jahrhunderten gewachsene pastorale Einheit. Deshalb ist diese Alternative als maßgebliches Modell für die Diözese nicht geeignet.

In städtischen Gebieten aber, wo Pfarreien oft willkürlich durch Straßenzüge begrenzt sind, ist diese Alternative sicher überlegenswert und in Einzelfällen nach Abstimmung mit den zuständigen Gremien auch anwendbar.

### 2.2.2 Integrationsmodell

Die Pfarreien bleiben in ihrer Eigenständigkeit grundsätzlich erhalten. Ihre Gemeindemitglieder und Gremien wirken im Rahmen des ihnen rechtlich und praktisch Möglichen bei der Ausübung der Seelsorgeaufgaben verantwortlich mit.

Die Leitung einer jeden Pfarrei obliegt einem Kollegium von Priestern und hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die im Pfarrgebiet wohnen und sich von einem zentralen Ort aus der Seelsorge in den verschiedenen Gemeinden widmen.

Einen der Priester dieses Kollegiums beauftragt der Bischof mit der Leitungsverantwortung für das Ganze.<sup>25</sup>

---

25 nach CIC can. 517,1: „Wo die Umstände es erfordern, kann die Seelsorge für eine oder für verschiedene Pfarreien zugleich mehreren Priestern solidarisch übertragen werden, jedoch nach der Maßgabe, daß einer von ihnen Leiter des seelsorglichen Wirkens sein muß, der nämlich die Zusammenarbeit zu leiten und dem Bischof gegenüber zu verantworten hat.“

Beurteilung:

Dieses Modell ist durchaus überlegenswert. Es stellt jedoch hohe Anforderungen sowohl an die Gemeindemitglieder, wie auch an die Hauptamtlichen.

Auch wenn darum das im folgenden geschilderte Kooperationsmodell für unsere Diözese den Vorzug erhält, soll das Integrationsmodell dennoch weiterentwickelt und zur Erprobung auf freiwilliger Basis zugelassen werden.

### 2.2.3 *Kooperationsmodell*

Die Pfarreien bleiben in ihrer Selbständigkeit weitestgehend erhalten.

Die seelsorgerlichen Grunddienste werden im Maß des Möglichen in die Verantwortung von Gemeindemitgliedern gelegt, die in diesen Aufgaben vom Pfarrer und den pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Pfarreiengemeinschaft unterstützt werden. Je ein Hauptamtlicher übernimmt in einer Pfarrei die unmittelbare Verantwortung für alle Seelsorgeaufgaben am Ort; die Verantwortung des Pfarrers für jede dieser Gemeinden bleibt davon unberührt.

Dazu müssen die Pfarreien in hohem Maße kooperieren. Keine Pfarrei darf bevorzugt sein, auch die nicht, in der ein Hauptamtlicher wohnt. So entsteht eine Weggemeinschaft der betroffenen Pfarreien, die „Pfarreiengemeinschaft“.

Beurteilung:

Dieses Modell beläßt den gewachsenen pastoralen Einheiten ihre Selbständigkeit. Es will die Verantwortung aller Gläubigen für ihre Pfarrgemeinde fördern.

Jede Gemeinde hat in relativer Ortsnähe einen hauptamtlichen Seelsorger als direkten Ansprechpartner und als Bezugsperson.

Pfarrer können sich bei ihrer Seelsorgearbeit auf eine bzw. wenige Gemeinden konzentrieren, selbst wenn sie für fünf Pfarreien verantwortlich sind.

Die nicht-priesterlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten einen deutlich eigenständigeren Zuständigkeitsbereich als bisher.

Das Modell hat in den Erörterungen mit nahezu allen Seelsorgeteams der Pfarrverbände und mit den Gremien der Pfarreien eine breite Zustimmung gefunden. Deshalb wird das „Kooperationsmodell“ die allgemeine Grundlage für die personelle und strukturelle Konzeption der pfarrlichen Seelsorge in der Diözese Speyer.

## **2.3 Die Struktur der Pfarrei nach dem Kooperationsmodell**

Nach dem Kooperationsmodell hat jede Pfarrei grundsätzlich fünf Organe, denen die Verantwortung für die Dienste und Aufgaben in der Pfarrei in verschiedener Weise zukommt:

- den Pfarrer, der in der Pfarreiengemeinschaft die Seelsorge leitet
- den/die Pastoralteamleiter/in in der jeweiligen Pfarrgemeinde
- das Pastoralteam
- den Pfarrgemeinderat
- den Verwaltungsrat.

### *2.3.1 Der Pfarrgemeinderat*

Der Pfarrgemeinderat dient dem Aufbau einer lebendigen Gemeinde, berät gemeinsam mit den pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter alle die Pfarrgemeinde betreffenden Fragen und beschließt die notwendigen Maßnahmen.<sup>26</sup>

Die geltende Satzung wird mit folgenden Aufgaben, Rechten und Pflichten ergänzt:

- Der Pfarrgemeinderat hat die Aufgabe, die Charismen in der Gemeinde zu entdecken, Verantwortliche für die verschiedenen Dienste zu finden und sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und zu begleiten.
- Auf Vorschlag des jeweils zuständigen Pfarrers bzw. Pastoralteamleiters wählt der Pfarrgemeinderat Verantwortliche für die drei Grunddienste:
  - \* Katechese (Glaubensverkündigung und -weitergabe)
  - \* Liturgie (Feier der Gottesdienste und Festzeiten)
  - \* Caritas (diakonische und soziale Dienste).

Diese werden vom Pfarrer zu ihrem Dienst beauftragt. Sie werden damit zu amtlichen Mitgliedern des Pfarrgemeinderates.

- Der Pfarrgemeinderat bildet Ausschüsse für die drei Grunddienste. Die Leitung überträgt er dem/der jeweiligen Verantwortlichen.
- Der Pfarrgemeinderat berät alle Neuerungen dieses Konzepts, welche die Pfarrei betreffen, und beschließt im Rahmen dieser Richtlinien die Regelungen für die eigene Gemeinde.

Die Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Speyer ist entsprechend zu überarbeiten.

---

<sup>26</sup> Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Speyer

### 2.3.2 *Das Pastoralteam*

Das Pastoralteam ist zuständig für die Ausführung der drei Grunddienste (Katechese, Liturgie, Caritas) und darüber hinaus für alle seelsorgerlichen Aufgabenbereiche, die nicht eindeutig einem bestimmten Grunddienst zugeordnet werden können, bzw. sich auf alle drei Grunddienste beziehen und für das Leben einer Pfarrgemeinde unverzichtbar sind: z. B. Kindergartenarbeit, Jugendarbeit, Ehe- und Familienpastoral, Erwachsenenbildung, Öffentlichkeits- und Medienarbeit, Ökumene, Zusammenarbeit mit Christen anderer Muttersprachen, Mission – Entwicklung – Frieden, gesellschaftspolitische Aufgaben, Bewahrung der Schöpfung.

Das Pastoralteam setzt sich zusammen aus dem zuständigen Pfarrer bzw. Pastoralteamleiter, dem/der Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates und den Verantwortlichen für die drei Grunddienste.

Darüber hinaus gehören dem Pastoralteam an: der Kaplan, der Ständige Diakon, der/die Pastoral- bzw. Gemeindereferent/in.

In Pfarreien, in denen es (noch) keine beauftragten Verantwortlichen gibt, kann der/die Pastoralteamleiter/in im Einvernehmen mit dem Pfarrgemeinderat bis zu drei Mitglieder berufen, die Teilaufgaben der Grunddienste in der Gemeinde wahrnehmen.

Das Pastoralteam sollte aber nach Möglichkeit nicht mehr als sechs Mitglieder haben.

Im folgenden werden Aufgabenbereiche beschrieben, die den drei Grunddiensten zugeordnet sind. Es ist weder eine vollständige Aufzählung, noch weniger ein Aufgabenkatalog, der von heute auf morgen in einer Gemeinde ausgeführt oder gar von einem Verantwortlichen allein wahrgenommen werden kann.

Es ist Sache des Pfarrgemeinderates, sich auf das in der Gemeinde personell Mögliche und in der Sache Notwendige zu konzentrieren und dementsprechend Schwerpunkte zu setzen. Die Aufgabenbereiche, die zunächst nicht angegangen werden können, sollen dennoch in der Gemeinde bewußt gehalten werden.

#### 2.3.2.1 Der/die Verantwortliche für Katechese („Gemeindekatechet/in“)

Zum Aufgabenbereich gehören:

- die Elternkatechese zur Vorbereitung auf die Taufe (Einzelkatechese, Gruppenkatechese, Mitwirkung bei der Feier der Taufe, katechetische Treffen nach der Taufe)
- die Katechese zur Vorbereitung auf die Erstkommunion/ Erstbeichte (Begleitung der Gruppenleiter/innen, Mitwirkung bei der Feier der Erstkommunion/Erstbeichte)

- die Katechese zur Vorbereitung auf die Firmung (Begleitung der Gruppenleiter/innen, Gestaltung von Wochenenden und katechetischen Freizeiten, Mitwirkung bei der Feier der Firmung)
- die Katechese zur Vorbereitung auf die Ehe (Einzelgespräche, Gruppengespräche, Mitwirkung bei der Feier des Ehesakramentes)
- katechetische Begegnungen/Freizeiten/Kurse
  - ▷ ökumenische Begegnungen, Glaubensgespräche, Bibelarbeit, u. a.
  - ▷ Kinderbibeltag/katechetische Kindertage
  - ▷ katechetische Jugendtage
  - ▷ katechetische Kurse für Erwachsene
  - ▷ Katechese in der Fastenzeit
  - ▷ religiöse Besinnung für Eltern von Kindergartenkindern
  - ▷ Einführung in den Glauben für ungetaufte Kinder/Erwachsene
- Gewinnung, Begleitung und Betreuung von Mitwirkenden in Teilbereichen der Katechese
- Leitung des Katecheseausschusses des Pfarrgemeinderates.

### 2.3.2.2 Der/die Verantwortliche für Liturgie („Liturgieverantwortliche/r“)

Zum Aufgabenbereich gehören:

- Vorbereitung und Mitwirkung bei der gottesdienstlichen Versammlung am Sonntag und Festtag (mit oder ohne Priester)
- Vorbereitung und evtl. Mitwirkung bei jeder Art von Gottesdiensten am Werktag
  - ▷ Laudes/Vesper
  - ▷ Andachten
  - ▷ Kinder-/Jugend-/Familiengottesdienste
  - ▷ Maiandacht
  - ▷ Oktoberrosenkranz
  - ▷ Großes Gebet
  - ▷ Kreuzweg
- Vorbereitung und Mitgestaltung von ökumenischen Gottesdiensten
- Liturgische Gestaltung besonderer Zeiten und Feste
  - ▷ Advent/Weihnachten
  - ▷ Lichtmeß
  - ▷ Aschermittwoch
  - ▷ Fastenzeit/Kar- und Ostertage
  - ▷ Christi Himmelfahrt
  - ▷ Pfingsten
  - ▷ Fronleichnam
  - ▷ Maria Himmelfahrt

- ▷ Erntedank
- ▷ Allerheiligen/Allerseelen
- ▷ weitere wichtige Feste des Kirchenjahres
- Liturgische Gestaltung und evtl. Mitwirkung bei
  - ▷ Taufgottesdiensten
  - ▷ Hochzeitsgottesdiensten
  - ▷ Begräbnisfeiern
- Mitwirkung bei der Krankenkommunion werktags oder an Sonntagen (Fernsehgottesdienst)
- Gewinnung, Begleitung und Betreuung von Mitwirkenden bei Gottesdiensten
  - ▷ Ministranten/-innen
  - ▷ Lektoren/-innen
  - ▷ Kommunion-Austeiler/innen
  - ▷ Gottesdiensthelfer/innen
  - ▷ Organist/in – Kantor/in – Chor
  - ▷ Sakristan/in
  - ▷ Gottesdienstvorbereitungsgruppen/-kreise
- Leitung des Liturgieausschusses des Pfarrgemeinderates.

### 2.3.2.3 Der/die Verantwortliche für Caritas („Caritasverantwortliche/r“)

Zum Aufgabenbereich gehören:

- Wahrnehmung der vielschichtigen Fragen und Nöte der Menschen in der Gemeinde
- Besuchsdienst für Neuzugezogene
- Besuchsdienst für Kranke in der Gemeinde und im Krankenhaus
- Besuchsdienst für alte Menschen in der Gemeinde und in Altenheimen
- Besuchsdienst für Gefangene und Hilfen bei der Eingliederung von Straftatlassenen
- Hilfe für Suchtkranke und ihre Familien
- Hilfe für Behinderte und ihre Familien
- Hilfe für Aussiedler, Ausländer, Flüchtlinge und Asylsuchende
- Hilfe für Kinder, junge Menschen und Familien in Problemsituationen
- Hilfe für psychisch Kranke
- Hilfe für Obdachlose
- Vermittlung zu entsprechenden Beratungsstellen und Fachdiensten

- Sterbebegleitung und Begleitung von Trauernden
- Zusammenarbeit mit den entsprechenden Stellen des Caritasverbandes
- Verbindung zur Sozialstation und anderen sozialen Diensten
- Ökumenische Zusammenarbeit in den sozialen Diensten der Gemeinde
- Gewinnung, Begleitung und Betreuung von Helferinnen und Helfern in den sozialen Diensten
- Leitung des Caritasausschusses des Pfarrgemeinderates.

### 2.3.3 *Die Verantwortlichen für die Grunddienste*

Wenn irgend möglich, sollen die Aufgaben der in den Grunddiensten Verantwortlichen nicht vom zuständigen Pfarrer bzw. Pastoralteamleiter selbst übernommen werden, es sei denn vorübergehend, zur Einführung oder vertretungsweise, jedenfalls immer subsidiär.

Andere haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pfarrei (Pastoral-, Gemeindeferent/in; Ständiger Diakon) sollen jedoch grundsätzlich für diese Aufgaben zur Verfügung stehen.

Es versteht sich von selbst, daß nicht alle Aufgaben des jeweiligen Grunddienstes vom Verantwortlichen allein zu erledigen sind. Es soll jeweils einen Ausschuß des Pfarrgemeinderates geben, dessen Mitglieder Teilaufgaben übernehmen. Darüber hinaus wird es darauf ankommen, eine große Zahl von Gemeindemitgliedern zu finden, die sich mit ihren Charismen dem Aufbau der Gemeinde zur Verfügung stellen.

#### 2.3.3.1 *Eignung*

Grundsätzlich kann jedes Mitglied der Pfarrgemeinde zum Verantwortlichen für einen Grunddienst bestellt werden. Ein Gemeindemitglied, das in seinen kirchlichen Mitgliedsrechten eingeschränkt ist, kann bestellt werden, wenn dies die glaubwürdige Ausübung des zu übernehmenden Dienstes nicht beeinträchtigt.

Die Verantwortlichen für die Grunddienste müssen ihr Tun als gelebtes Evangelium verstehen;

sie sollen bereits Erfahrungen erworben haben in dem Bereich, in dem sie Verantwortung übernehmen wollen;

sie sollen, weil sie auch andere anleiten und begleiten, über Kenntnisse und Fähigkeiten in Pädagogik und im Umgang mit Gruppen verfügen;

sie sollen die Bereitschaft mitbringen, Kenntnisse für den jeweiligen Dienst zu erwerben.

Sie müssen in der Gemeinde anerkannt sein.



Es gibt in einigen Pfarreien schon Gemeindemitglieder, die aufgrund einer besonderen Ausbildung bereits Qualifikationen für einen solchen Dienst mitbringen, etwa Gemeindemitglieder mit einer Zusatzausbildung über den theologischen Fernkurs oder mit der ‚missio canonica‘, Pädagogen und Sozialarbeiter/innen, Ordensleute, Religionslehrer/innen, Diplomtheologen/-innen, Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen, die auf eigenen Wunsch nicht in einem hauptamtlichen Dienst sind, Ständige Diakone.

#### 2.3.3.2 Ausbildung und Begleitung

Aufgabe der Diözese ist in jedem Fall, für die Befähigung solcher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Sorge zu tragen. Dies kann zentral oder regional in den kirchlichen Bildungshäusern geschehen, es sollen aber auch ortsnahe Qualifikationsmöglichkeiten entwickelt und angeboten werden.

Die Hauptabteilung „Fort- und Weiterbildung“ übernimmt mit den Fachabteilungen im Seelsorgeamt in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Diözese (Priesterseminar, Caritasverband, Bildungshäuser) diese Aufgabe.

Wo nötig, sind neue Ausbildungseinrichtungen zu schaffen.

Darüber hinaus ist auch eine regelmäßige Begleitung und Fortbildung zu gewährleisten. Sie geschieht möglichst vor Ort durch die Hauptamtlichen selbst.

#### 2.3.3.3 Anstellung

Die Verantwortlichen üben ihre Aufgabe in der Regel ehrenamtlich, mit dem Angebot der Aufwandsentschädigung, aus; im Einzelfall auch nebenberuflich (vergleichbar dem Chorleiter, Organisten oder Küster) oder in einer Teilzeitbeschäftigung.

Die Dauer für diese Aufgabe soll begrenzt werden: in der Regel für die Amtszeit des Pfarrgemeinderates. Eine Verlängerung der Beauftragung ist möglich.

Für nebenamtliche Tätigkeiten ist Anstellungsträger die Pfarrei, bei Genehmigungspflicht und eventueller finanzieller Bezuschussung durch die Diözese (vergleichbar einer Pfarrsekretärin). Der Pfarrgemeinderat und der Verwaltungsrat müssen die Einstellung befürworten bzw. beschließen.

#### 2.3.4 *Der Pfarrer und der/die Pastoralteamleiter/in*

In den Pfarreien, die wegen Priestermangels nicht mit einem Pfarrer besetzt werden können, werden Pastoralteamleiter/innen vom Bischof mit der Wahrnehmung von Seelsorgeaufgaben beauftragt.

Pastoralteamleiter können sein:

- hauptberufliche Ständige Diakone, die eine den Pastoral- oder Gemeindereferenten/-innen vergleichbare Qualifikation (mit der erforderlichen Zusatzausbildung) haben;

- Pastoralreferenten/-innen;
- Gemeindereferenten/-innen mit der erforderlichen Zusatzausbildung.

Für die ganze Pfarreiengemeinschaft bestimmt der Bischof einen Priester, der mit den Vollmachten und Befugnissen eines Pfarrers ausgestattet ist. Er leitet die Seelsorge in allen Pfarreien.

In den Pfarreien, für die der Pfarrer allein zuständig ist, nimmt er auch die Aufgaben des Pastoralteamleiters wahr.

Ein Priester, der nicht die Befugnisse eines Pfarrers hat, kann ebenfalls als Pastoralteamleiter beauftragt werden.

#### 2.3.4.1 Aufgaben

Dem/der nicht-priesterlichen Pastoralteamleiter/in sind alle Seelsorgeaufgaben in der Pfarrei übertragen, soweit sie nicht einem Priester vorbehalten sind.

Ihm/ihr kommt es zu, mit den Verantwortlichen der verschiedenen Grunddienste vor Ort die gesamte Seelsorgearbeit der Gemeinde zu planen und durchzuführen. Er/sie tut dies in der nötigen Abstimmung und unter Mithilfe des Pfarrgemeinderates und des Verwaltungsrates.

Zu seinen/ihren besonderen Aufgaben gehören:

- die Weckung, Motivation, Ausbildung, geistliche Begleitung und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- die Entdeckung und Förderung geistlicher Berufe;
- die Übernahme der katechetischen, liturgischen und caritativen Dienste, wenn eine vorübergehende Notlage in einem dieser Bereiche entsteht;
- die Sorge dafür, daß die Sakramente gespendet werden und regelmäßig sonntags und werktags Gottesdienste stattfinden;
- die Kirchliche Assistenz bei Verbänden und Gemeinschaften;
- die Erteilung von Religionsunterricht an den zur Pfarreiengemeinschaft gehörenden Schulen;
- die Leitung des Pfarrbüros.

Auf dieser Grundlage wird mit der Übertragung seines/ ihres Dienstes als Pastoralteamleiter/in eine Aufgabenbeschreibung erstellt, die die konkreten Bedingungen vor Ort mitberücksichtigt. Sie legt auch seine/ihre Kompetenzen und seine/ihre Verantwortung verbindlich fest.

#### 2.3.4.2 Kompetenz und Verantwortung des/der Pastoralteamleiters/-in

Der/die nicht-priesterliche Pastoralteamleiter/in ist in den Pfarreien, für die er/sie beauftragt ist, zuständig für die Durchführung der liturgischen Feiern, der katechetischen Aufgaben und der caritativen Dienste.

Er/sie kann den Vorsitz der Sozialstation übernehmen.

Er/sie ist amtliches Mitglied des Pfarrgemeinderates.

Der/die Pastoralteamleiter/in hat für diese Bereiche die volle *Handlungsverantwortung*.

#### 2.3.4.3 Kompetenz und Verantwortung des Pfarrers

Der Pfarrer feiert in allen Gemeinden der Pfarreiengemeinschaft regelmäßig die Eucharistie und spendet die Sakramente.

Er bleibt stimmberechtigtes Mitglied im Pfarrgemeinderat. Die übrigen dem Pfarrer satzungsgemäß zukommenden Befugnisse delegiert er an den/die Pastoralteamleiter/in.

Er ist unmittelbarer Vorgesetzter des/der Pastoralteamleiters/-in und nimmt die *Führungsverantwortung* wahr: er leitet die regelmäßigen Dienstbesprechungen und trägt Sorge für die notwendige Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

#### 2.3.4.4 Einigung in Konflikten

In Konfliktfällen, die innerhalb der Dienstbesprechung nicht zu klären sind, kann ein Berater von außen hinzugezogen werden. Dazu bildet das Seelsorgeamt einen geeigneten Beraterstab.

Ist auch dadurch keine Einigung zu erzielen, sind die in den diözesanen Ordnungen vorgesehenen Wege der Schlichtung zu beschreiten (Dekan, zuständige Fachaufsicht im Bischöflichen Ordinariat, Schieds- und Einigungsstelle im Bistum Speyer).

#### 2.3.4.5 Einsatz des/der Pastoralteamleiters/-in

Die Entscheidung über den Einsatzort des/der Pastoralteamleiters/-in geschieht durch die Bistumsleitung im Einvernehmen mit den Verantwortlichen vor Ort.

Grundsätzlich ist die Zuständigkeit der Hauptamtlichen nach Pfarreien festgelegt. Bestimmte Aufgaben, z. B. in der Zielgruppenseelsorge oder der Katechese können aber auch von einzelnen Personen für die ganze Pfarreiengemeinschaft wahrgenommen werden.

### 2.3.5 Die Verwaltungsdienste

Im Bereich einer Pfarrei sind folgende Verwaltungsdienste erforderlich:

- Finanz- und Vermögensverwaltung
- Personalverwaltung
- Bauverwaltung
- Pfarrbüro

#### 2.3.5.1 Der Verwaltungsrat

Für rechtswirksame Vorgänge in der Finanz-, Vermögens-, Personal- und Bauverwaltung braucht es einen Beschluß des Verwaltungsrates und die Kompetenz, in dessen Auftrag zu handeln, soweit nicht darüber hinaus die Zustimmung anderer Entscheidungsträger (z. B. Bischöfliches Ordinariat) erforderlich ist.

#### 2.3.5.2 Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist in der Regel der Pfarrer.

Auf seinen Antrag hin kann der Generalvikar alle Befugnisse des Vorsitzenden oder Teile davon dem/der stellvertretenden Vorsitzenden übertragen, der/die dann geschäftsführend den Verwaltungsrat leitet. Dem Pfarrer bleibt das Recht, an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit Stimmrecht teilzunehmen, sowie die Zuständigkeit für die Festsetzung des Haushaltes und den Abschluß der Haushaltsrechnung.

Von dieser Möglichkeit soll überall dort Gebrauch gemacht werden, wo der Pfarrer seine Verantwortung an ein kompetentes Verwaltungsratsmitglied abgeben kann.

In Pfarreien mit einem/einer Pastoralteamleiter/in nimmt diese/r beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

#### 2.3.5.3 Dezernentensystem

Innerhalb eines Kirchenverwaltungsrates kann eine Art Dezernentensystem eingeführt werden. Dabei ist je ein von der Kirchenverwaltung gewähltes Mitglied zuständig für Finanz- und Vermögens-, Personal- und Bauverwaltung. So wird die Last auf mehrere Schultern verteilt.

Darüber hinaus kann zur Entlastung der Kirchenverwaltung und nach Rücksprache mit dem Pfarrverbandsleiter die Abwicklung bestimmter Vorgänge dem/der Geschäftsführer/in des Pfarrverbandes übertragen werden.

#### 2.3.5.4 Das Pfarrbüro

Das Pfarrbüro ist eine wichtige Anlaufstelle für die Pfarrgemeinde.

Es hat folgende Aufgaben:

- die örtlichen Kirchenbücher zu führen oder die Pfarrverbandsgeschäftsstelle entsprechend zu benachrichtigen;
- die Pfarrkartei zu führen;
- das Pfarrblatt (komplette Druckvorlagen) zu erstellen;
- Schreibebeiten für die Verantwortlichen zu erledigen;
- den Belegungskalender des Pfarrheims zu führen;
- Meßbestellungen und die Anmeldung von Kasualien entgegenzunehmen;

- Glückwunschbriefe und Geschenke für Jubiläen und festliche Anlässe vorzubereiten;
- Einladungen zu versenden, u. a.

Das Pfarrbüro soll feste Dienstzeiten haben. Für akute Fälle (z.B. Trauerfall) muß vor allem in den Gemeinden, in denen kein Hauptamtlicher wohnt, eine Person bestimmt sein, an die sich die Pfarrangehörigen jederzeit wenden können (z. B. der Sakristan).

Der/die Leiter/in des Pastoralteams leitet auch das Pfarrbüro.

Da jede Gemeinde eine Anlaufstelle und ein Minimum an Pfarrbürodiensten braucht, soll es, soweit nötig, in allen Pfarrgemeinden eine/n Pfarrsekretär/in geben. Der Umfang der Tätigkeit richtet sich nach der Größe und den Erfordernissen der Gemeinde. Der Dienst kann nebenamtlich geleistet werden oder hauptamtlich, im erforderlichen zeitlichen Umfang, von zwei Stunden pro Woche bis zu einer Ganztagsstelle. Die Diözese erstellt dazu einen einheitlichen Schlüssel.

## **2.4 Die Pfarreiengemeinschaft**

Auch nach dem Kooperationsmodell wird in der Regel nicht für jede Pfarrei ein/e hauptamtliche/r pastorale/r Mitarbeiter/in zur Verfügung stehen. Möglicherweise müssen bis zu fünf Pfarreien mit nur zwei oder drei Hauptamtlichen auskommen. Das erfordert ein hohes Maß an Zusammenarbeit der miteinander verbundenen Pfarreien. Sie sollen zu einer wirklichen Weggemeinschaft finden, zu einer „Pfarreiengemeinschaft“, die von Verständnis, Rücksicht und Zusammenstehen getragen ist.

Wo die örtlichen Gegebenheiten es ermöglichen, soll die Pfarreiengemeinschaft mit dem Pfarrverband identisch sein. Werden als Pfarreiengemeinschaften kleinere Zusammenschlüsse gebildet, sollen sie die Pfarrverbands Grenzen nicht überschreiten.

Auch das Zusammenwirken der Pfarreiengemeinschaften braucht eine organisierte und fest institutionalisierte Form. Deshalb sind in regelmäßigen Abständen gemeinsame Sitzungen der Pastoralteams der Pfarreien anzusetzen.

Deren Aufgaben sind insbesondere:

- Planung gemeinsamer pastoraler Angelegenheiten
- Koordination der Gottesdienste in den Pfarreien
- Sorge um die Qualifikation der Verantwortlichen für die Grunddienste.

Der Vorsitzende der gemeinsamen Sitzung ist der Pfarrer.

## **2.5 Der Pfarrverband**

Der Pfarrverband ist als „Zusammenschluß rechtlich selbständiger Pfarreien zu wechselseitiger Anregung, gemeinsamer Planung, gegenseitiger Hilfe sowie zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben“<sup>27</sup> ein unverzichtbarer Teil der Pastoralstruktur der Diözese. Struktur, Ziele und Aufgaben sollen deshalb grundsätzlich erhalten bleiben.

### *2.5.1 Der Pfarrverbandsrat*

Um die Verantwortlichen aus den Pfarreien nicht zusätzlich zu belasten und die Arbeit des Pfarrverbandsrates effektiver zu gestalten, soll dessen Zusammensetzung vereinfacht werden: Der Pfarrverbandsrat setzt sich zusammen aus

- den Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte, oder ihren Stellvertretern/-innen;
- den Mitgliedern des Seelsorgeteams.

Die Ordnung für die Pfarrverbände im Bistum Speyer ist entsprechend zu ändern.

### *2.5.2 Die Pfarrverbandsgeschäftsstelle*

Die Geschäftsstelle des Pfarrverbandes ist als Dienstleistungsstelle für Verwaltungs- und Organisationsaufgaben eingerichtet.

Sie soll künftig auch Geschäftsstelle der Pfarreiengemeinschaften sein.

Sie entlastet die Pfarrer, Pastoralteamleiter/innen und die Verwaltungsräte z. B. von

- der Kindergartenverwaltung,
- den Liegenschaftsangelegenheiten,
- den Bau- und Renovierungsmaßnahmen,
- der Elisabethenverein- und Sozialstationverwaltung,
- dem EDV-Meldewesen.

Sie unterstützt die amtierenden Vorsitzenden der Verwaltungsräte und die Kirchenrechner/innen durch

- Beratung im Finanz- und Haushaltswesen,
- Bereitstellung von Buchungsunterlagen und Formularen.

---

<sup>27</sup> Ordnung für die Pfarrverbände im Bistum Speyer, § 1.2

Sie unterstützt die Pfarrgemeinde- und Verwaltungsräte bei Wahlen durch

- Informationen,
- Bereitstellung der notwendigen Unterlagen,
- Beratung der Wahlausschüsse.

Dem/der Pfarrverbandsgeschäftsführer/in kann die Abwicklung bestimmter Vorgänge eigenverantwortlich übertragen werden. Er/sie handelt im Auftrag des Pfarrers bzw. des Verwaltungsrates und wird dazu mit besonderen Vollmachten für Teilbereiche der Verwaltung ausgestattet.

Die Pfarrverbandsgeschäftsstelle ist personell ausgestattet mit einem/einer Geschäftsführer/in und einem/einer Sekretär/in. Aufgrund örtlicher Notwendigkeiten ist weiteres Personal vorzusehen.

### **3. EINZELREGELUNGEN, DIE DEN LITURGISCHEN DIENST BETREFFEN**

In allen Pfarrgemeinden, die einen Pfarrer hatten, der nur für sie allein zuständig war, sind im Zusammenhang mit liturgischen Feiern feste Gewohnheiten entstanden. Manche davon sind nicht mehr beizubehalten, wenn ein Pfarrer für mehrere Pfarreien zuständig ist.

Jede Bemühung um Veränderung bedeutet häufig eine Rücknahme von Liebgewordenem. Sie stößt deshalb oft auf Unverständnis und Widerstände. Darum muß es für die ganze Diözese einheitliche Richtlinien geben, die für den liturgischen Dienst in den Pfarreien des Bistums gelten.

#### **3.1 Eucharistiefeier**

##### *3.1.1 Der Sonntag*

Das Wirken Gottes, das im Leben Jesu, in seinem Sterben und in seiner Auferstehung sichtbar geworden ist, ist Herz und Mitte unseres Glaubens. Eine christliche Gemeinde begegnet Jesus Christus, wenn sie sein Wort hört und die Sakramente feiert; darin wird dieses Wirken Gottes unter uns gegenwärtig. Aus dieser Feier schöpfen die Glaubenden Kraft zu einem neuen, hoffnungsvollen Leben und zur Gestaltung einer von Gottes Geist geprägten Welt.

### 3.1.1.1 Eucharistie am Sonntag

Der Sonntag ist der wöchentliche Gedenk- und Feiertag dieses österlichen Geschehens. Die eucharistische Feier ist die Vollversammlung der Glaubensgemeinschaft mit dem Auferstandenen.

An jedem Sonn- und Feiertag soll die gottesdienstliche Versammlung in jeder Pfarrei als Eucharistie gefeiert werden. Das Ideal ist die eine Eucharistiefeier am Sonntag als die Versammlung der ganzen Gemeinde.

Eine Pfarrgemeinde sollte alle Kraft daran setzen, der Sonntagsmesse eine würdige und ausdrucksvolle Gestalt zu geben.

Damit eine Pfarrgemeinde sich als feiernde Gemeinschaft erleben kann und der Priester mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern alle Kraft auf die festliche Feier verwenden kann, dürfen nach alter Tradition in einer Gemeinde in der Zeit von Samstagabend bis Sonntagabend nur so viele Heilige Messen stattfinden, wie aus pastoralen Gründen notwendig sind.

### 3.1.1.2 Mehrere sonntägliche Meßfeiern

Wo ein einziger Gottesdienst dennoch nicht ausreicht, sollen sich mehrere Gemeinden zusammentun, um den Gläubigen die Möglichkeit zur Vorabendmesse am Samstag einzuräumen. Für größere Regionen soll auch eine Eucharistiefeier am Sonntagabend angeboten werden.

Allein der Wunsch nach gelegeneren Gottesdienstzeiten rechtfertigt nicht die häufigere Feier der Eucharistie.

Um dem Priester, der den Gottesdienst leitet, eine entsprechende innere Anteilnahme zu ermöglichen, darf er in der Zeit von Samstagabend bis Sonntagabend im äußersten Falle drei Meßfeiern vorstehen.

Es ist die Aufgabe der Pfarrgemeinderäte in den Pfarreiengemeinschaften, in Absprache mit dem zuständigen Pfarrer unter Beachtung dieser Richtlinien geeignete Regelungen für die einzelnen Pfarreien zu beraten und zu beschließen.

### 3.1.1.3 Sonntägliche Versammlung der Gemeinde als Wortgottesdienst

Sollte trotz dieser Regelungen aufgrund des Priestermangels dennoch in einer Gemeinde am Sonn- bzw. Feiertag einschließlich des Vorabends keine Eucharistiefeier möglich sein, muß in dieser Pfarrei ein würdig gestalteter Wortgottesdienst stattfinden. Er soll unter Verwendung der für diesen Tag vorgeschriebenen liturgischen Texte in geistlicher Gemeinschaft mit dem Bischof und der Gesamtkirche gefeiert werden. Er kann gelegentlich, aber nicht regelmäßig, mit einer Kommunionfeier verbunden sein.

Die Leitung und die Verkündigung übernimmt nach Möglichkeit der/die Pastoralteamleiter/in oder der Ständige Diakon der Gemeinde; auch



der/die Liturgieverantwortliche oder bischöflich beauftragte Gottesdiensthelfer/innen können den Wortgottesdienst leiten. Es empfiehlt sich, daß stets mehrere Personen den Gottesdienst gemeinsam gestalten.

Die Gläubigen sind in einer solchen Notsituation eingeladen, diesen Gottesdienst als ihre sonntägliche Versammlung anzunehmen; sie kommen damit ihrer sonntäglichen Gottesdienstverpflichtung nach.<sup>28</sup>

Wenn in einer Pfarreiengemeinschaft regelmäßig ein Wortgottesdienst am Sonntag gehalten werden muß, so ist grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, daß er abwechselnd in einer jeweils anderen Pfarrkirche stattfindet.

Bevor solche Regelungen eingeführt werden, ist eine rechtzeitige Vorbereitung aller Gemeinden auf diese Situation notwendig.

#### 3.1.1.4 Aushilfe

Wenn auswärtige Priester die Vertretung übernehmen, soll mit Rücksicht auf die Kontinuität möglichst immer derselbe Geistliche die Eucharistiefeier leiten.

Zur Information über den ortsüblichen Ablauf sollte für den Zelebranten eine schriftliche Handreichung bereitliegen. Wenn der Gastpriester nicht bekannt ist, empfiehlt es sich, daß ein Mitglied des Pfarrgemeinderates oder der/die Lektor/in ihn vorstellt und die Vermeldungen übernimmt.

### 3.1.2 *Werktagsgottesdienste*

An Werktagen darf ein Priester in der Regel nur einer Meßfeier vorstehen.

Im Unterschied zum Gemeindegottesdienst am Sonntag wird die Werktagmesse vorrangig gefeiert aus besonderen Anlässen, in besonderen Anliegen oder für bestimmte Gruppen, wenn nicht liturgische Feste oder Hochfeste zu berücksichtigen sind.

---

28 nach CIC can. 1248,2: „Wenn wegen Fehlens eines geistlichen Amtsträgers oder aus einem anderen schwerwiegendem Grund die Teilnahme an einer Eucharistiefeier unmöglich ist, wird sehr empfohlen, daß die Gläubigen an einem Wortgottesdienst teilnehmen, wenn ein solcher in der Pfarrkirche oder an einem anderen heiligen Ort gemäß den Vorschriften des Diözesanbischofs gefeiert wird ...“

siehe auch Gem. Synode, Gottesdienst 2.4.3: „Die Bedeutung der gottesdienstlichen Versammlung für das Leben einer Gemeinde und für den Glauben des einzelnen wie auch die rechte Feier des Sonntags veranlassen die Synode zu der dringenden Einladung an alle Gläubigen in den betreffenden Gemeinden, an den priesterlosen Gottesdiensten nicht weniger als an den eucharistischen Versammlungen teilzunehmen. Damit ist in dieser Situation der Sinn der Sonntagspflicht erfüllt.“

Die Gläubigen sollen auf die Möglichkeit der Zusammenlegung mehrerer Anliegen (Intentionen) in ein und derselben Messe hingewiesen werden.

Ein Zusammentreffen verschiedener Anlässe am selben Tag rechtfertigt nicht die Feier von zwei Heiligen Messen. Es muß eine Verständigung herbeigeführt werden, welchem Anlaß Vorrang eingeräumt wird.

Damit das gottesdienstliche Leben in den Pfarreien, in denen am Werktag keine Eucharistie gefeiert wird, nicht verarmt, soll möglichst täglich eine Einladung zum gemeinsamen Gebet bestehen. Dies kann in vielfältigen Formen geschehen:

als Laudes oder Vesper; als Morgen- oder Abendgebet; Andacht, Rosenkranz, „Früh- oder Spätschicht“.

Es kann auch zum Bibelgespräch eingeladen werden, z.B. in der Form des „Bibel-Teilens“.

Die Feier eines Wortgottesdienstes mit Kommunionsspendung ist nicht erlaubt.

## **3.2 Festtage im Kirchenjahr**

### *3.2.1 Weihnachten*

Die Häufung der Gottesdienste an den Weihnachtstagen (einschließlich Adventsontage/Sonntag nach Weihnachten/Silvester/Neujahr) bringen für die Priester besondere Belastungen mit sich. Damit auch in dieser Zeit den Priestern die Möglichkeit einer persönlichen inneren Anteilnahme erhalten bleibt, darf jeder Priester am Heiligen Abend nicht mehr als zwei Christmetten in der Form einer Eucharistiefeier halten. Wenn ein nachmittäglicher Kinder- oder Familiengottesdienst stattfindet, wird empfohlen, ihn als Wortgottesdienst zu feiern. Dieser darf nicht mit einer Kommunionfeier verbunden sein, wenn noch eine weihnachtliche Eucharistiefeier in dieser Gemeinde folgt.

Wenn nur eine einzige Christmette für zwei benachbarte Gemeinden stattfinden kann, wäre es ein sinnvolles Zeichen der Gastfreundschaft, den Gemeindemitgliedern aus der hinzukommenden Gemeinde Plätze freizuhalten.

Selbst wenn ein Pfarrer für mehrere Pfarreien zuständig ist, so kann er am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag jeweils nur zweimal die Eucharistie feiern. In den übrigen Pfarreien finden festliche Wortgottesdienste statt. In allen Pfarreien sollte am Abend des 1. Feiertages die Weihnachtsvesper gesungen oder eine Andacht gehalten werden.

Eine Vorabendmesse zum 2. Feiertag ist nicht erlaubt.

### 3.2.2 *Kar- und Ostertage*

Vier Grundsätze sind für diese Tage festzuhalten:

1. Jeder Priester darf die Liturgie des Karfreitags und der Osternacht nur ein einziges Mal feiern.
2. Alle Priester in der Diözese sind gebeten mitzuhelfen, daß möglichst in jeder Pfarrgemeinde in der Osternacht oder am Ostersonntag Eucharistie gefeiert werden kann.

Das Seelsorgeteam des Pfarrverbandes trägt Mitsorge bei der Lösung dieser Aufgabe.

3. Wenn in einzelnen Pfarreien Wortgottesdienste an Stelle der Eucharistiefeier stattfinden, sollen übertragbare Elemente aus der Kar- und Osterliturgie übernommen werden. Die Diözese erstellt dazu entsprechende Richtlinien.
4. Die zentralen Gottesdienste an den Kartagen, in der Osternacht und am Ostersonntag sollen so gestaltet sein, daß sich die ganze Gemeinde einbezogen fühlen kann und sich somit Sondergottesdienste z. B. für Kinder erübrigen.

Im einzelnen:

\* Gründonnerstag:

In jeder Gemeinde darf nur eine einzige Eucharistiefeier (Gedächtnis des Abendmahls) stattfinden. Ausgenommen sind nur die Kirchen und Kapellen, in denen mit bischöflicher Erlaubnis die Liturgie der drei österlichen Tage gefeiert werden kann (z. B. im Krankenhaus).

\* Karfreitag:

In jeder Gemeinde kann, auch wenn kein Priester zur Verfügung steht, die Karfreitagsliturgie nach den liturgischen Maßgaben des Meßbuches und weiteren diözesanen Weisungen gefeiert werden. Aber auch andere Formen des Gedenkens an Leiden und Sterben des Herrn sind möglich (Kreuzwegandacht u. a.).

\* Osternacht:

Wenn nicht in jeder Pfarrei ein Priester zur Verfügung steht, sind folgende Möglichkeiten denkbar:

- Für mehrere Gemeinden findet eine zentrale Osternachtfeier mit Eucharistie statt.
- Die Osternachtfeier findet in den verschiedenen Pfarrkirchen statt; wo keine Eucharistie möglich ist, wird ein festlich gestalteter Wortgottesdienst gefeiert; er lehnt sich in Licht-, Wort- und Tauffeier an den Verlauf der Osternachtliturgie an. Eine Kommunionfeier findet nicht statt.

Ein Priester, der die Osternacht gefeiert hat, darf am 1. und 2. Feiertag jeweils nur noch zwei Eucharistiefiern vorstehen.

In Gemeinden, in denen keine Form der Osternachtliturgie stattfand, können in diesen Gottesdiensten Elemente aus der Osternachtfeier (z. B. der Lichtfeier oder der Tauffeier) eingebracht werden.

In allen Pfarreien sollte am Abend des Ostersonntages die Ostervesper gesungen oder eine Andacht gehalten werden.

Eine Vorabendmesse zum 2. Feiertag ist nicht erlaubt.

### 3.2.3 *Fronleichnam*

Wenn in einer Pfarreiengemeinschaft nur ein Priester zur Verfügung steht, der eine Fronleichnamsprozession leiten kann, sind folgende Möglichkeiten denkbar:

- die Prozession wird von einem Diakon geleitet;
- für mehrere Gemeinden findet eine zentrale Fronleichnamsfest mit -prozession statt;
- die Fronleichnamsprozession findet am Sonntag danach statt;
- wo eine ortsübliche Tradition erhalten werden soll, leitet der/die zuständige Pastoralteamleiter/in – auch wenn er/sie Laie ist – die Fronleichnamsprozession nach den Maßgaben diözesaner Richtlinien.

### 3.2.4 *Patronats- und Kirchweihfest*

Es ist Wert darauf zu legen, daß die Feste des Kirchenpatrons bzw. Kirchentitels und der Kirchweihe in jeder Pfarrei gefeiert und den Ortsgegebenheiten entsprechend gestaltet werden.

## **3.3 Andere Liturgische Feiern**

### 3.3.1 *Die Feier der Taufe*

#### 3.3.1.1 Gemeinsame Tauffeier

Mit Rücksicht auf den Charakter des Taufsakramentes als Aufnahme in die Kirche ist die Spendung der Taufe möglichst nicht nur im Familienkreis, sondern als Feier der Gemeinde vorzunehmen. Das kann in der Osternachtliturgie, in der Gemeindemesse am Sonntag oder in einem eigenen Taufgottesdienst geschehen. Für die Gemeinde ist die Mitfeier einer Taufe auch eine Chance, ihr eigenes Taufbewußtsein zu erneuern.

Um eine Häufung von Taufterminen zu vermeiden, sollen in der Regel mehrere Täuflinge im gleichen Gottesdienst getauft werden. Es ist nötig, diese Termine rechtzeitig bekannt zu machen.

Der Ort der Taufe ist grundsätzlich die Pfarrkirche bzw. die Filialkirche.

Es empfiehlt sich die Mitwirkung eines oder mehrerer Pfarrgemeinderatsmitglieder bei der Tauffeier, um den Zusammenhang zwischen Taufe und Pfarrgemeinde zum Ausdruck zu bringen.

### 3.3.1.2 Taufkatechese für Erwachsene

Für Taufbewerber im Schul- oder Erwachsenenalter sind die jeweils geltenden Bestimmungen verbindlich. Dabei gehört zur Aufgabe der vorbereitenden Katechese auch die Einbindung des/der Taufbewerbers/-in in eine katechetische Gruppe der Gemeinde.

### 3.3.1.3 Taufspender

Die feierliche Taufe spendet in der Regel der Pfarrer, ein von ihm beauftragter Priester oder Diakon.

Das Kirchenrecht ermöglicht es dem Bischof, bei deren Abwesenheit oder Verhinderung den/die Pastoralteamleiter/in mit der feierlichen Taufspendung zu beauftragen.<sup>29</sup>

Der Taufspender soll das vorangehende Taufgespräch leiten bzw. an der Taufkatechese beteiligt sein. Auf jeden Fall soll der Taufkatechet beim Taufgottesdienst mitwirken.

## 3.3.2 *Die Feier der Erstkommunion*

Die Kinder sollen die Feier der Erstkommunion möglichst in der eigenen Pfarrkirche begehen können.

Steht in einer Pfarreiengemeinschaft nur ein Priester zur Verfügung, sind folgende Möglichkeiten denkbar:

- es findet eine zentrale Feier für alle Pfarreien statt;
- der Turnus der Erstkommunionfeier in einer Gemeinde kann von einem auf zwei Jahre verändert werden;
- die Erstkommunionfeier findet in den einzelnen Pfarreien an verschiedenen Sonntagen statt.

---

<sup>29</sup> CIC can. 861,2: Ist ein ordentlicher Spender nicht anwesend oder verhindert, so spendet die Taufe erlaubt der Katechist oder jemand anderer, der vom Ordinarius für diese Aufgabe bestimmt ist, im Notfall sogar jeder von der nötigen Intention geleitete Mensch; die Seelsorger und vor allem der Pfarrer müssen sich angelegen sein lassen, die Gläubigen über die rechte Taufweise zu belehren.

Die Erstkommunion kann immer nur innerhalb einer Gemeindemesse am Sonntagvormittag gefeiert werden.

Der Priester, der die Erstkommunionfeier leitet, soll bei der Vorbereitung des Tages einen persönlichen Kontakt zu den Kindern herstellen. Das Vertrautsein mit den Kindern ist eine wichtige Voraussetzung für eine würdige Feier des Festes.

### 3.3.3 *Die Feier der Buße*

Im Rahmen der allgemeinen Gottesdienstordnung ist in jeder Pfarrkirche regelmäßig, wenigstens aber einmal im Monat, zu einer festen, ausgewiesenen Zeit die Feier des Bußsakraments (Einzelbeichte) anzubieten. Der Ort soll nach Möglichkeit so beschaffen sein, daß sowohl das Sakrament in anonymer Form, als auch ein Gespräch von Angesicht zu Angesicht möglich ist. Kinder sollten von Anfang an mit beiden Formen vertraut gemacht werden.

In der Advents- und in der Fastenzeit empfiehlt sich ein „Tag der Versöhnung“, an dem die Möglichkeit zur Einzelbeichte bei mehreren Priestern gegeben ist.

Besonders in der Advents- und Fastenzeit, aber auch bei anderen Anlässen sollen in jeder Pfarrei Bußgottesdienste stattfinden, die insbesondere die soziale Verflochtenheit von Sünde und Schuld sowie die kirchliche Dimension der in Christus geschenkten Versöhnung erfahrbar machen. Dazu ist die Mitarbeit eines Vorbereitungskreises aus verschiedenen Altersgruppen und Berufen hilfreich.

Bußgottesdienste können auch von beauftragten Gottesdiensthelfern/-innen und dem/der Leiter/in des Pastoralteams oder dem Ständigen Diakon geleitet werden.

### 3.3.4 *Die Feier der Trauung*

Die kirchliche Eheschließung kann – unter Beachtung der geltenden Richtlinien – mit einer Eucharistiefeier (Trauungsmesse) verbunden sein, oder im Rahmen eines feierlichen Wortgottesdienstes stattfinden.

#### 3.3.4.1 Trauungsmesse

Wenn das Brautpaar eine Eucharistiefeier wünscht, gilt auch hier der Grundsatz, daß ein Priester am Werktag nur eine Heilige Messe feiern darf.

Das bedeutet, daß an Samstagen ein Priester neben der Vorabendmesse nur eine Trauungsmesse halten kann.

Mehrere Brautpaare können sich auch auf eine gemeinsame Eucharistiefeier verständigen.

#### 3.3.4.2 Eheassistentenz

Die Trauung nimmt in der Regel der Ortspfarrer oder ein dazu beauftragter Priester oder Diakon vor.

Der Diözesanbischof kann diese Aufgabe aufgrund von CIC can. 1112,1 und im Einklang mit den Praenotanda des neuen Rituale zur kirchlichen Trauung auch an Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen, sofern sie Leiter/in eines Pastoralteams sind, delegieren.<sup>30</sup>

Der Bischof richtet den entsprechenden Antrag an die Deutsche Bischofskonferenz.

#### 3.3.5 Die Feier der Krankensalbung

Durch die Krankensalbung empfiehlt die Kirche die Kranken dem Herrn, daß er sie aufrichtet und rettet.

Um die Solidarität der Gemeinde im Gebet für die Kranken zum Ausdruck zu bringen, kann das Sakrament auch in einem Gottesdienst mehreren Gläubigen zugleich gespendet werden; ebenso innerhalb einer Meßfeier in der Pfarrkirche oder im Krankenzimmer.

##### 3.3.5.1 Spender der Krankensalbung

Die Spendung der Krankensalbung ist nach CIC can. 1003,1 dem Priester vorbehalten.<sup>31</sup>

##### 3.3.5.2 Krankenkommunion

Die besondere Sorge der Gemeinde für ihre Kranken soll auch dadurch zum Ausdruck kommen, daß durch eine ausreichende Zahl von Kommunionhelfern/-innen den Kranken die Kommunion ins Haus gebracht wird.

Besonders sinnvoll ist dies im Zusammenhang mit der Sonntagsmesse.

---

30 Praenotandum Nr. 25: „Wo Priester und Diakone fehlen, kann der Diözesanbischof – nach vorausgegangener Empfehlung der Bischofskonferenz und nach Erhalt der Erlaubnis des Apostolischen Stuhls – Laien zur Eheassistentenz delegieren. Es ist ein geeigneter Laie auszuwählen, der in der Lage ist, die Brautleute zu unterweisen und die Trauungsliturgie in rechter Weise zu feiern. Er erfragt den Ehekonsens der Eheschließenden und nimmt ihn im Namen der Kirche entgegen.“

31 Die Frage, ob dies aus dogmatischen Gründen so sein muß, wird derzeit in der Kirche kontrovers diskutiert. Sollte sich die Möglichkeit ergeben, daß auch Diakone oder vom Bischof beauftragte Seelsorger, die nicht Priester sind, das Sakrament spenden können, wäre dies eine große Erleichterung für die Krankenseelsorge, insbesondere in den Krankenhäusern.

### 3.3.6 Die Feier des Begräbnisses

In der Begräbnisfeier erweist die Gemeinde dem/der Verstorbenen ein Werk der Barmherzigkeit und hält Fürbitte für ihn/sie. Durch die Verkündigung von Tod und Auferstehung Jesu spricht die Kirche den Trauern den Trost zu und weckt Hoffnung und Zuversicht.

Neben der Begräbnisfeier geschieht dies vor allem in der Eucharistie für den/die Verstorbene/n.

Nun ist es offensichtlich, daß ein Pfarrer, der für mehrere Pfarreien zuständig ist, nicht mehr alle Begräbnisfeiern selbst leiten kann. Noch weniger ist es in diesem Falle möglich, in unmittelbar zeitlichem Zusammenhang mit der Begräbnisfeier eine Eucharistiefeier zu verbinden.

In dieser Situation besteht folgende Möglichkeit:

#### 3.3.6.1 Leiter der Begräbnisfeier

Außer dem Priester oder dem Diakon kann die Begräbnisfeier von dem/der Leiter/in eines Pastoralteams geleitet werden. Darüber hinaus können auch andere Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen vom Bischof ausdrücklich mit diesem Dienst beauftragt werden.

#### 3.3.6.2 Begräbnisliturgie

Bei der Begräbnisfeier kommt dem Wortgottesdienst eine besondere Bedeutung zu. Eine entsprechende Ausgestaltung dieser Feier mit Lied und Orgelspiel, Teilnahme der Gemeinde in Gesang und Gebet mit Hilfe geeigneter Vorlagen und die österliche Verkündigung können sowohl der Würdigung des/der Toten wie auch der Auferstehungshoffnung angemessenen Raum geben.

Der Wortgottesdienst kann sowohl in der Kirche stattfinden vor dem Gang zur Friedhofshalle oder in der Friedhofshalle selbst, wo die Umstände dies zulassen oder erfordern.

Auch wenn der Wortgottesdienst in der Kirche stattfindet, darf keine Kommunionfeier gehalten werden.

#### 3.3.6.3 Meßfeier für Verstorbene

Dem Totengedenken innerhalb der Eucharistiefeier kann auf folgende Weisen entsprochen werden:

- Eine der nächstfolgenden regulären Werktagsmessen wird als Erstes Sterbeamt gefeiert.
- In einem festen Turnus wird eine Hl. Messe als Requiem gefeiert für alle in diesem Zeitraum Verstorbenen. Sie werden ausdrücklich mit Namen erwähnt.

Im Sonntagsgottesdienst soll der Verstorbenen der vergangenen Woche namentlich gedacht und für sie gebetet werden.



#### 4. UMSETZUNG

Die Umsetzung der Elemente des Pastoralplanes erfordert einen mehrjährigen Prozeß in den Pfarreien und im Bistum.

Alle Ordnungen, die das pfarrliche Leben betreffen, sowie die Statuten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, müssen auf ihre Übereinstimmung mit diesen Richtlinien überprüft und entsprechend ergänzt bzw. geändert werden.

Zu vielen liturgischen Regelungen sind diözesane Ausführungsbestimmungen erforderlich.

Mit Inkrafttreten dieses Planes sind zunächst alle Pfarreien gehalten, die Grunddienste der Seelsorge entsprechend den Vorschlägen in Teil 2 (insbesondere 2.3) zu gestalten.

Die Mitverantwortung und Mithilfe aller Gläubigen an den Aufgaben einer christlichen Gemeinde sollen dadurch bewußt gefördert werden. Keine Pfarrei wird dann der Ausfall ihres Priesters unvorbereitet treffen.

Die liturgischen Einzelregelungen, welche die Eucharistiefeier (3.1 sowie 3.3.2 und 3.3.4.1) und die Festtage im Kirchenjahr (3.2) betreffen, sind für alle Pfarreien, Priester und pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbindlich.

Die Regelungen zu den anderen liturgischen Feiern sollen überall dort angewendet werden, wo es die Situation notwendig macht oder eine Übernahme sinnvoll erscheint. In jedem Fall ist dazu eine vorherige Beratung und Beschlußfassung in den Pfarrgemeinderäten erforderlich.

Eine Neustrukturierung der Gemeinden in Pfarreiengemeinschaften erfolgt durch die Diözesanleitung nur dort, wo es aus personellen Gründen erforderlich ist. Die Pastoralteamleiter/innen werden durch den Bischof zugewiesen. Das Seelsorgeamt begleitet die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die betroffenen Pfarrgemeinden während des Einführungsprozesses.

Nach einer angemessenen Zeit sollen die Elemente des Pastoralplans fortgeschrieben werden.

## **251 Wort des Bischofs zur Inkraftsetzung des Pastoralplans**

Wir haben uns im Bistum Speyer auf Grundlinien eines Pastoralplans geeinigt.

Nach intensiven, offenen und oft auch kontroversen Diskussionen auf allen Ebenen des Bistums ist in einer Gemeinsamen Konferenz der Räte sehr hohe Einmütigkeit erzielt worden.

Der Pastoralplan wurde auf Wunsch dieser Konferenz dem Diözesanpastoralrat zur Verabschiedung vorgelegt, der ihn nahezu einstimmig annahm.

Er wird von mir als Bischof hiermit bestätigt und in Kraft gesetzt.

Der Pastoralplan enthält zweifellos Neues und Ungewohntes. Aber er bleibt im Rahmen dessen, was einem Einzelbistum von der nationalen Bischofskonferenz und von der Gesamtkirche verbindlich vorgegeben ist.

Damit steht er im Einklang mit meiner Ansprache zur Eröffnung der Gemeinsamen Konferenz:

„Wir müssen uns bewußt sein, daß es bei unseren Überlegungen um die pastorale Planung eines katholischen Bistums geht, das eingebunden ist in die Gesamtkirche, das einen Bischof hat, der nicht-delegierbare Letztverantwortung (nicht Alleinverantwortung) für die gesamte Seelsorge seines Bistums hat, der Mitglied nicht nur der Deutschen Bischofskonferenz ist, sondern auch des Bischofskollegiums der Gesamtkirche, das seine personale Spitze im Bischof von Rom, dem Träger des Petrusamtes, hat.

Konkret heißt dies: Die Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils, die Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches und die Ergebnisse der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland sind die Rahmenbedingungen, an die wir uns zu halten haben, wenn wir pastorale Probleme bewältigen und nicht noch vermehren wollen.

Die Qualität unseres Pastoralplans hängt also wesentlich davon ab, daß er in Einklang steht mit den verbindlichen gesamtkirchlichen Vorgaben. Das bedeutet unter anderem, daß Laien, auch wenn sie an kirchenamtlichen Aufgaben teilhaben, nicht so etwas wie ‚Priester ohne Weihe‘ sein können; ebensowenig kann ein sonntäglicher Wortgottesdienst ohne Priester so etwas wie eine ‚Eucharistiefeier ohne Wandlung‘ sein ...“

Der Pastoralplan liegt jetzt vor. Ich bin dankbar, daß wir ihn haben und danke allen, die an seinem Zustandekommen mitgewirkt haben.

Jetzt geht es um seine Anwendung und Verwirklichung. Dieser zweite Schritt ist keine geringere Herausforderung als der erste.

Der Pastoralplan ist eine pastorale Chance für das Bistum. Eine Chance darf nicht ungenutzt bleiben; sie muß genutzt und sie muß in rechter

Weise genutzt werden. Der Pastoralplan verfehlt sein Ziel, wenn er verstaubt; er verfehlt aber auch sein Ziel, wenn er schlecht genutzt wird, d. h. nicht den Intentionen und dem Wortlaut entsprechend.

Auf die richtige Umsetzung des Pastoralplans muß sich jetzt – wieder auf allen Ebenen des Bistums – unser Hauptaugenmerk richten. Wieder sind alle gefordert, und ich bin zuversichtlich, daß sich wieder alle fordern lassen.

Einige erste Gedanken zur Umsetzung des Pastoralplans im Bistum, die mir als Bischof wichtig sind, möchte ich benennen:

1. Der Pastoralplan ist wie jedes Konferenzpapier – wie auch jedes Konzilsdekret – ein Kompromißpapier, auf das sich die diözesanen Räte einigen konnten und hinter dem auch der Bischof stehen kann und steht.

Deshalb muß er, so wie er verabschiedet ist, von allen akzeptiert werden, auch wenn er nicht in allen Punkten den Vorstellungen eines jeden einzelnen entspricht.

2. Der Pastoralplan erfordert eine neue und verstärkte Kooperation von Pfarrern, von Priestern die nicht Pfarrer sind, von hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern, von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

Was Johannes Paul II. den deutschen Bischöfen beim Ad-limina-Besuch im Dezember 1992 sagte, hat mich – gerade im Blick auf unseren Pastoralplan – hellhörig gemacht:

„Die Anwesenheit der Priester ist an vielen Orten notwendig. Dennoch verlangt die pastorale Situation, daß die hauptberuflichen Mitarbeiter in den Pfarrgemeinden sich ihrer Verantwortung noch mehr bewußt werden ... Die Sendung der Kirche erfordert eine bewußte Zusammenarbeit aller, die in der Seelsorge unter der Verantwortung der Bischöfe stehen ... Eine fruchtbare Zusammenarbeit aller wird bei jedem Christen das Bewußtsein vermitteln, daß die Kirche, die Diözese und die Pfarrei seine eigene Sache ist und daß in der Tat sein Heil auf dem Spiel steht. Jeder Getaufte hat in der Kirche seinen Platz, denn Christus erwartet ihn dort. Dementsprechend gilt es, Mitverantwortung zu fördern, Schwerpunkte zu bilden, die gemeinsame Arbeit abzusprechen und aufzuteilen und einzelne Aufgaben und Verantwortungen sinnvoll zu delegieren ... Auf die territoriale Pfarrgemeinde kann nicht verzichtet werden ... Achtet darauf, daß die Pfarrgemeinde lebendig bleibt und einen festen Ansprechpartner für die Gläubigen hat. Trotz der Probleme, die sich aus dem Priestermangel ergeben, sollten gewachsene Strukturen möglichst nicht zerstört werden und kleinere Gemeinden

nicht durch Zentralisierung geistlich ausgehungert werden.“ (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, 108, S. 30, 41)

Das heißt konkret für unsere pastorale Planung:

- Die Pfarrer müssen ihre Führungsverantwortung bewußt und voll wahrnehmen, und zwar in allen Pfarreien, für die sie eingesetzt sind.
- Die Pastoralteamleiter/innen müssen in der Pfarrei bzw. den Pfarreien, in denen sie eingesetzt sind, die ihnen zugewiesene Handlungsverantwortung voll und kooperativ wahrnehmen, im Bewußtsein, daß sie weder Pfarrer noch Priester sind und auch nicht als solche angesehen werden wollen.

Auf diese Weise wird die Bildung einer Grauzone der Kompetenz- und Funktionsüberschneidung zwischen Laien und Priestern verhindert.

Im nachsynodalen Apostolischen Schreiben „Christifideles laici“ (1988) heißt es in Nr. 23:

„Wenn es zum Wohl der Kirche nützlich oder notwendig ist, können die Hirten entsprechend den Normen des Universalrechts den Laien bestimmte Aufgaben anvertrauen, die zwar mit ihrem eigenen Hirtenamt verbunden sind, aber den Charakter des Ordo nicht voraussetzen ... Die Erfüllung einer solchen Aufgabe macht den Laien aber nicht zum Hirten: Nicht eine Aufgabe konstituiert das Amt, sondern das Sakrament des Ordo ... Die Hirten dürfen darum zunächst bei der Übertragung der verschiedenen Dienste, Aufgaben und Funktionen an die Laien nicht versäumen, diese sorgfältig über die in der Taufe liegenden Wurzeln dieses Dienstes zu unterrichten.

Die Hirten müssen zudem darüber wachen, daß nicht leichtfertig oder gar unrechtmäßig auf vermeintliche ‚Notsituationen‘ oder auf die Notwendigkeit einer ‚Stellvertretung‘ zurückgegriffen wird, wo sie in der Tat nicht vorhanden sind oder wo man sie mit einer rationelleren pastoralen Planung vermeiden könnte.“

Deshalb wird die im Pastoralplan vorgesehene Übertragung von liturgischen Handlungen an hauptamtliche Mitarbeiter/innen (z.B. Taufe, Eheassistenz, Beerdigung) auch künftig nur mit ausdrücklicher bischöflicher Beauftragung möglich sein.

Vorläufig möchte ich von der Möglichkeit, Pastoralteamleiter/innen mit der feierlichen Taufspendung zu beauftragen, noch keinen Gebrauch machen.

Die Delegation der Eheassistenz an Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen bedarf zunächst der Empfehlung der Bischofskonferenz und der Erlaubnis des Apostolischen Stuhls. Eine entsprechende Eingabe bei der Deutschen Bischofskonferenz werde ich machen.

3. Der Pastoralplan verlangt jetzt von allen Pfarreien,
  - daß sie sich umgehend um den Aufbau eines Pastoralteams bemühen und die Grunddienste initiieren und ausüben;
  - daß die Zahl der sonntäglichen Eucharistiefiern einschließlich der Vorabendmessen überall neu überdacht und auf der Ebene der Pfarrverbände und der Pfarreiengemeinschaften neu geordnet wird. In vielen Pfarreien und Pfarrverbänden wird zweifellos zu häufig Eucharistie gefeiert. Auf keinen Fall darf an die Stelle jeder Eucharistiefeier, die am Sonntag oder Samstagabend nicht mehr gehalten werden kann, ersatzweise ein Wortgottesdienst eingeführt werden. Wo dies bereits geschehen ist, ist eine Revision angezeigt.
4. Pfarreiengemeinschaften nach dem Kooperationsmodell können nur dort gebildet werden, wo es aufgrund des Priestermangels pastoral geboten ist; dies geschieht immer im Einvernehmen mit der Bistumsleitung.
5. Inhaltlich scheint mir in der gesamten Seelsorge vorrangig notwendig zu sein
  - eine *Berufungspastoral*, d. h. die Befähigung aller, für Gott und sein persönliches Wort sensibel und hörfähig zu sein;
  - eine *Gebetspastoral*, d. h. die Einübung des Dialogs mit Gott in der Gebetstradition der Kirche;
  - eine *Eucharistiepastoral*, d. h. der Aufbau einer eucharistischen Kultur bei den einzelnen und in der Gemeinde, wozu auch eine Wiederentdeckung des Bußsakramentes gehört;
  - eine *Ehe- und Familienpastoral*, weil die christliche Familie, die eine christliche Ehe zum bleibenden Fundament hat, die erste und wichtigste Lebenszelle der Kirche ist.

Die gesamte Pastoral muß unter dem epochalen Imperativ einer Neuevangelisierung stehen, d. h. der Erkundung und Wahrnehmung aller Möglichkeiten, den Glauben der katholischen Kirche ebenso unverkürzt wie zeitnah zur Sprache zu bringen und zu vermitteln.

Unserem Bistum steht mit dem Pastoralplan eine neue Bewährungsprobe ins Haus. Wird das neue pastorale Zusammenspiel von Priestern und Laien gelingen?

Werden wir zusätzlich Frauen, Männer und Jugendliche für die Mitarbeit in den kirchlichen Grunddiensten gewinnen und werden wir sie befähigen, motivieren und aktivieren können?

Wird der Rückgang der Priester aufgehalten – werden neue Priesterberufe geweckt?

Dies sind die Lebens- und Überlebensfragen für unsere Diözese.

Ich hoffe und bete, daß sie in den nächsten Jahren eine positive Antwort finden, durch die richtige Umsetzung unseres Pastoralplans, durch einen neuen Motivationsschub bei Priestern und Laien, zuerst und zuletzt aber durch die Gnade Gottes, die uns für jeden Tag und für jede Situation verheißen ist.

Speyer, 28. Juni 1993, am Hochfest der Apostel Petrus und Paulus

+ Anton Kuenenbauer

Bischof von Speyer



## **BEMÜHUNGEN UM EINE NEUORDNUNG DER SEELSORGE IN DER DIÖZESE SPEYER SEIT DEM 2. VATIKANISCHEN KONZIL**

### **1. Strukturreform 1969–1979**

Gut drei Jahre nach dem Abschluß des 2. Vatikanischen Konzils, im Mai 1986, wurde Prof. Dr. Friedrich Wetter zum Bischof von Speyer ernannt. Auf seine Anregung hin hat sich schon einige Wochen nach seiner Bischofsweihe der Priesterrat mit den absehbaren Veränderungen in der Kirche befaßt. Aufgrund des sich abzeichnenden Priestermangels – es gab damals in der Diözese Speyer sieben Pfarreien ohne Pfarrer am Ort – wurde die Entwicklung eines Diözesanpastoralplans angeregt. Der im Jahre 1969 neu ernannte Leiter des Seelsorgeamtes, Domkapitular Johannes Urich, machte sich dieses Anliegen zu eigen. Gestützt auf Untersuchungen eines Sozialteams und unterstützt von seinem Mitarbeiter, Hans Kühn, setzte er einen diözesanweiten, intensiven Diskussionsprozeß in Gang, der in eine Strukturreform unserer Diözese mündete. 1979, nach 10jähriger Vorbereitungszeit, wurden die Diözesanstrukturen neu geordnet: Die Dekanate wurden vergrößert, aus 22 wurden 10; darunter wurden 42 Pfarrverbände als Kooperationsebene für die Pfarreien errichtet. Diese Entscheidung gründete damals schon auf dem Prinzip der Erhaltung und Stärkung der Pfarrgemeinden vor deren Auflösung und Zusammenlegung: Statt Verbandspfarrreien Pfarrverbände, in denen die eigenständigen Pfarrgemeinden eng miteinander kooperieren. Dazu sollten in weit höherem Maße als bisher möglich auf die Mitwirkung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter, die nicht Priester sind, gesetzt werden.

### **2. Wichtige pastorale Impulse**

Zweimal hat Prof. Ludwig Volz, Dozent für Katechetik am Priesterseminar in Speyer, die Bemühungen um die verstärkte Mitverantwortung aller Gläubigen für die Seelsorge weithin vernehmbar unterstützt: 1974 bei seiner vielbeachteten Rede auf dem Katholikentag in Johanniskreuz und ein halbes Jahr später bei einer Versammlung der diözesanen Räte in Ludwigshafen unter dem Titel „Der Weg der Ortskirche in die Zukunft“.

Der Speyerer Pastoraltheologe Prof. Dr. Rudolf Ruppert hat dann diese Zielrichtung auf dem Diözesankatholikentag 1975 weitergeführt unter dem fast trotzig klingenden Motto „Die Kirche hat Zukunft“. Damit wurden den Gläubigen selbst wichtige Impulse gegeben für die anstehenden Veränderungen.

### **3. Unterstützende Initiativen**

Die Solidaritätsgruppe katholischer Priester in der Diözese Speyer (SOG)



hat sich in den Jahren von 1970 bis 1976 mehrmals ausführlich zu Wort gemeldet und eine Neuordnung der Seelsorge gefordert. So heißt es bereits in einer Resolution von 1970: „Viele Laientheologen sind zur Zeit noch zu einem kirchlichen Engagement bereit. Wir müssen daher umgehend Einsatzmodelle entwerfen und zugleich in der Praxis erproben.“

Unter der Triebfeder von Weihbischof Ernst Gutting haben sich seit 1979 mehrere Pfarrgemeinden der Erneuerungsbewegung „New Image of Parish“ angeschlossen, besser bekannt unter der Bezeichnung „Gemeinschaft der Gemeinschaften“. Für sie sind Mitwirkung, Mitverantwortung und Kooperation die zentralen Begriffe ihres Seelsorgekonzeptes.

#### **4. Entstehung des vorliegenden Pastoralplans**

1989 brachte Generalvikar Hugo Büchler bei einer Sitzung des Diözesanpastoralrates die Probleme zur Sprache, die nicht allein durch die Kooperation in den Pfarrverbänden zu lösen waren. Sie liegen dort, wo ein einziger Pfarrer für zwei oder mehr Gemeinden zuständig ist.

Was müßte sich ändern, um die Kirche im Gebet dieser Pfarreien lebendig zu erhalten und die Verantwortlichen, die Pfarrer ebenso wie die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht im Dickicht von Aufgaben und Verantwortlichkeiten untergehen zu lassen?

Dazu wurde unter dem Titel „Mittleres Zentrum“ eine eigene Arbeitsgruppe eingerichtet. Der Name bezieht sich auf Lösungsversuche, die aus Frankreich bekannt sind: Mehrere Seelsorger arbeiten und leben gemeinsam an einem Ort und betreuen die im weiteren Umkreis liegenden Gemeinden, die selbst keinen Priester mehr haben. Bald jedoch erwies sich, daß diese Lösung bei uns im Regelfall nicht durchführbar ist.

Auf der Grundlage von Überlegungen einer Initiativgruppe um den Seelsorgeamtsleiter, Domkapitular Hubert Schuler, veröffentlichte der Allgemeine Geistliche Rat unter Leitung von Bischof Schlembach im Sommer 1991 Entwürfe einer Struktur- und Personalplans für die Bildung von Pfarreiengemeinschaften als „Vorschläge für einen Weg“. Darüber wurde ein umfassender Diskussionsprozeß eingeleitet: Mitglieder der Bistumsleitung haben in über 100 Gesprächsforen den unmittelbaren Dialog mit den verschiedenen pastoralen Berufsgruppen mit allen Pfarrgemeinde- und Verwaltungsräten gesucht. Mehr als 6000 Personen haben sich daran beteiligt. Von Verbänden und Ratsgremien, Gruppen und Einzelpersonen sind umfangreiche schriftliche Stellungnahmen erarbeitet worden. Parallel dazu wurden die Vorschläge in sechs Pfarreiengemeinschaften in der Praxis erprobt.

Ein vom Pastoralrat eingesetzter Ausschuß hatte die Aufgabe, die zahlreichen Kritiken und Veränderungsvorschläge zu sichten und auszuwerten

und auf dieser Grundlage den Plan neu zu fassen. Daraus entstand eine Vorlage für Elemente des Diözesanpastoralplans mit dem Titel „Kirche leben in der Pfarrgemeinde“. Sie wurde in der Pfingstwoche 1993 von einer Gemeinsamen Konferenz der Räte im Bistum Speyer unter Vorsitz von Bischof Anton Schlembach ausführlich beraten und dem Pastoralrat zur Beschlußfassung empfohlen. Nach dessen Zustimmung setzte Bischof Schlembach die Elemente des Diözesanpastoralplans in der vorliegenden Fassung zum Fest des Apostel Petrus und Paulus 1993 in Kraft. Für deren Umsetzung ist ein Zeitraum von etwa zehn Jahren ins Auge gefaßt.

**Beilagenhinweis** (Teilbeilagen)

1. Für die Seelsorge Nr. 1/1993
2. Bestellpostkarte

---

|                                |                                                                                                              |
|--------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Herausgeber:                   | Bischöfliches Ordinariat<br>Kleine Pfaffengasse 16<br>Postfach 1160<br>67343 Speyer<br>Tel. 0 62 32 / 1 02-0 |
| Verantwortlich für den Inhalt: | Generalvikar Hugo Büchler                                                                                    |
| Redaktion:                     | Domkapitular Dr. Norbert Weis                                                                                |
| Bezugspreis:                   | 4,50 DM vierteljährlich                                                                                      |
| Herstellung:                   | Progressdruck GmbH, Brunckstraße 17, 67346 Speyer                                                            |
| Zur Post gegeben am:           | 30. September 1993                                                                                           |